

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 17

Potsdam, den 26. April 2006

Nr. 5

Inhalt:

– **Beschlüsse der 24. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 5. April 2006**

- Bilanz Paga 2
- Maßnahmen gegen Feinstaubbelastung 2
- Verkehrsberuhigung Golm 2
- Parkplätze Klinikum 2
- Gedenkort 2
- Fahrtkostenerstattung Schüler 2
- Erstattung von Schülerfahrtkosten 2
- Stadtteilbibliothek 2
- Campus Am Stern 2
- Integriertes Stadtentwicklungskonzept 3
- Baumfällungen 3
- Europäische Städtekoalition gegen Rassismus und Diskriminierung 3

– **Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 28.03.2006** 3

– **Flächennutzungsplan (Vorentwurf) der Landeshauptstadt Potsdam – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** 3

– **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 8 „Fußball-Freizeit-Zentrum“, OT Neu Fahrland** 4

– **Genehmigung der Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam „Bereich Babelsberger Straße“** 5

– **Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam „Entwicklungsbereich Babelsberg“** 6

– **Verordnung Sperrzeit Fußball-WM** 8

– **Satzungen über Bebauungspläne**

- Nr. 12 „Bornim-Gutsstraße“ 8
- Nr. 21 „Gewerbepark Babelsberg“ 8
- Nr. 42.2 „Kaserne Pappelallee“ 9
- Nr. 42.3 „Kaserne Pappelallee/Fachhochschule“ 10
- Nr. 45, 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans „Karl-Marx-Straße“, Grundstück Karl-Marx-Straße 22 11
- Nr. 49 „Am Golfplatz“ 12
- Nr. 59 „Lazarett“ 13
- Nr. 73 „Am Baberow“ 14
- Nr. 89 „Gartenstraße Ost“ 15
- Nr. 98 „Mitteldamm – Nord“ 16
- SAN-P 02 „Block 15 Potsdam“ 17
- SAN-P 09 „Block 16“ 18
- SAN-B 02 „Spielplatz Fultonstr.“ 19
- SAN-B 04 „Spielplatz Alt-Nowawes“ 20

– **Erneute (eingeschränkte) öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 97 „Großbeerenstraße/ Neuendorfer Straße“** 21

– **Gestaltungssatzungen**

- Jägervorstadt 22
- Nauener Vorstadt 25
- Berliner Vorstadt 27

– **Tagesordnung der 25. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 3. Mai 2006** 31

– **Mietspiegel der Landeshauptstadt Potsdam** 34

– **Umstufung von Straßen** 41

– **Deichschau** 42

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer

Redaktion: Rita Haack
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 64 und 03 31/2 89 12 61

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen

in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81

Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47

Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Medienforum Kirchsteigfeld, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39

Volkshochschule, Dortustr. 37

Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

- Einladung Jagdgenossenschaft	42	ENDE DES AMTLICHEN TEILS	
- Einladung zur 7. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming	42	- Jugend musiziert	43
		- Jubilare Mai 2006	43

Beschlüsse der 24. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 5. April 2006

Bilanz der PAGA Vorlage: 06/SVV/0093

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der Maisitzung 2006 der Stadtverordnetenversammlung darzulegen, welche Schlussfolgerungen sich aus der Berichterstattung der PAGA vor dem Sozialausschuss für einen eigenständigen Beitrag der Stadt zur Erhöhung der Wirksamkeit der Arbeitsmarktreform (Hartz IV) im Jahr 2006 ergeben.

Maßnahmen gegen Feinstaubbelastung Vorlage: 06/SVV/0094

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, spezifische Maßnahmen zur Senkung der Feinstaubbelastung an im Stadtgebiet erwiesenen Schwerpunkten Zeppelinstraße, Behlerstraße und Hans-Thoma-Straße bis November 2006 erarbeiten zu lassen.

Verkehrsberuhigung Golm Vorlage: 06/SVV/0114

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Möglichkeit der Umsetzung folgender verkehrsrechtlicher Maßnahmen zu prüfen:

Im OT Golm ist aus Richtung Bornstedt/Bornim kommend (Geiselbergstraße) ab Kreisverkehr bis zum Gemeindehaus (Reiherbergstraße) eine Fahrbahnmarkierung (Trennlinie) anzubringen.

Für denselben Abschnitt soll eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h angestrebt werden. Am Hinweisschild „Eiche – Universität“ in der Kurve Geiselbergstraße – Reiherbergstraße soll ein Sichtspiegel angebracht werden.

Damit wird für Verkehrsteilnehmer die Einsicht in beide Straßen möglich.

Für das „Dreieck“ Geiselberg-/Reiherbergstraße soll von der Einmündung der Reiherbergstraße bis zur Kurve Geiselbergstraße ein Parkverbot angebracht werden.

Die Verwaltung soll im Mai 2006 der Stadtverordnetenversammlung berichten.

Parkplätze für das Klinikum „Ernst von Bergmann“ Vorlage: 06/SVV/0117

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, als Gesellschaftenvertreter darauf hinzuwirken, dass durch das Klinikum „Ernst von Bergmann“ auf dessen Gelände oder im direkten Umfeld ein Parkhaus errichtet wird, mit dem der objektiv vorhandene Bedarf an Stellplätzen für Beschäftigte und Besucher gedeckt werden kann.

Gestaltung eines Gedenkortes am Hiroshima-Platz Vorlage: 06/SVV/0157

Die Stadt Potsdam wird das Vorhaben, auf dem Hiroshima-Platz einen Ort des Gedenkens an den Befehl zum Abwurf der Atom-

bomben auf Hiroshima und Nagasaki und an dessen Folgen zu errichten, wohlwollend unterstützen.

Fahrtkostenerstattung für Schüler Vorlage: 06/SVV/0198

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu überprüfen, inwieweit die Fahrtkostenerstattung für Schüler, hier insbesondere für Schüler aus Migrationsfamilien mit Einkünften aus Alg II, Asylbewerberleistungsgesetz o. ä., vereinfacht werden kann.

Erstattung von Schülerfahrtkosten Vorlage: 06/SVV/0215

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, unter welchen Bedingungen im Haushalt 2007 die früher übliche und im Landkreis Potsdam-Mittelmark noch heute praktizierte Erstattung der Schülerfahrtkosten wieder eingeführt werden kann.

Dabei sollen die Höhe der Eigenbeteiligung der Eltern in Potsdam-Mittelmark einerseits und die bei den Kita-Gebühren übliche soziale Staffelung der Kostenbeteiligung andererseits Beachtung finden.

Der Stadtverordnetenversammlung ist im Juni 2006 Bericht zu erstatten.

Nutzungsmöglichkeiten Stadteilbibliothek im Kirchsteigfeld Vorlage: 06/SVV/0206

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Verbände und weitere Interessierte die Räumlichkeiten der geschlossenen Stadteilbibliothek im Kirchsteigfeld für die Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens im Stadtteil nutzen können.

Dabei ist eine kostendeckende Miete zu erheben.

Campus Am Stern Vorlage: 06/SVV/0208

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich dafür aus, dass der Campus Am Stern als herausgehobenes Entwicklungsvorhaben der Potsdamer Neubaugebiete im Zeitraum bis 2010 realisiert wird.

Als erster Schritt ist bis 2008 die Sanierung des Leibniz-Gymnasiums durchzuführen, für das mit dem Haushalt 2006 einschließlich Verpflichtungsermächtigung etwa 2,5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt die über das Programm Soziale Stadt geplante Realisierung der Außenanlagen als zweiten Umsetzungsschritt für den Campus am Stern. Die Außenanlagen sollen in Abstimmung mit den Hochbaumaßnahmen parallel zur Schulsanierung bis 2010 umgesetzt werden. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, mit dem Entwurf des neuen Finanzplans und des Haushaltsentwurfs für das Jahr 2007 neben dem Leibniz-Gymnasium auch die Pappelhain-Grundschule in das

Investitionsprogramm aufzunehmen. Dazu sind alle Fördermöglichkeiten auszuschöpfen und die Möglichkeiten für eine Kreditfinanzierung zu prüfen.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Vorlage: 06/SVV/0211

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum September 2006 ein integriertes Stadtentwicklungskonzept vorzulegen, in dem die Planungsziele und Prioritäten der weiteren Stadtentwicklung festgelegt werden. Dabei ist der Beitrag Potsdams zum Bundeswettbewerb Stadtbau Ost von 2002 zugrunde zu legen.

Der Erarbeitung dieses Konzepts ist absoluter Vorrang einzuräumen, um die Voraussetzungen für die Förderfähigkeit bei EU-Mitteln in der Förderperiode 2007 bis 2013 zu schaffen. Dabei sind die Wohnungsunternehmen zu beteiligen und die Steuerungsgruppe, die 2002 das Stadtentwicklungskonzept erarbeitete, zu reaktivieren.

Der Entwurf ist mit den Beiräten Potsdamer Mitte, Stern/Drewitz/Kirchsteigfeld und Waldstadt/Schlaatz abzustimmen.

Der Hauptausschuss ist im Juni 2006 über den Stand der Erarbeitung des Konzepts zu informieren.

Information über geplante Baumfällungen Vorlage: 06/SVV/0264

Der Oberbürgermeister wird beauftragt dafür Sorge zu tragen, dass gem. § 1 Abs. 3 PBAumSchVO geschützte Bäume auf öffentlich zugänglichen Flächen nicht gefällt werden, ohne dass die Öffentlichkeit mindestens 14 Tage vorher darüber in der ortsüblichen Weise unterrichtet wurde.

Sollte das aus Gründen der Gefahrenabwehr im Einzelfall nicht möglich sein, ist der Ausschuss für Ordnung, Umweltschutz und Landwirtschaft nachträglich zu unterrichten.

Europäische Städtekoalition gegen Rassismus und Diskriminierung Vorlage: 06/SVV/0205

Die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus und Diskriminierung bei. Sie bekennt sich damit zu dem Ziel dieses Netzwerkes, das in der Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus besteht.

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 28.03.2006

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

§§ 6, 12, 66, 70 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) i. d. F. d. B. vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210),

§ 3 der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen (KommHzV) vom 06. September 2000 (GVBl. I S. 339)

I. Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11. November 2004 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam 21/2004 S. 2)

1. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Flagge Potsdams ist gekennzeichnet durch die Beschreibung:
Zweistufig Rot-Gelb mit dem in der Mitte aufgelegten Stadtwappen (dargestellt in Anlage 2).*

2. § 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Ist die Bürgermeisterin, der der Geschäftsbereich Zentrale Steuerung und Service zugeordnet ist, an der allgemeinen Ver-

tretung der Oberbürgermeisterin gehindert, sind die Beigeordneten in folgender Reihenfolge zur allgemeinen Vertretung bestimmt:

- die Beigeordnete für den Geschäftsbereich Soziales, Jugend, Gesundheit, Ordnung und Umweltschutz;
- die Beigeordnete für den Geschäftsbereich Bildung, Kultur und Sport;
- die Beigeordnete für den Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Bauen.

II. In-Kraft-Treten

Die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Potsdam, den 28.03.2006

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

* Anm.: Anlage 2 ist bekannt gemacht mit der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11. November 2004 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam 21/2004, S. 2/7

Amtliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan (Vorentwurf) der Landeshauptstadt Potsdam Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am Vorentwurf des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Der zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes (FNP) erforderliche Landschaftsplan (LP) wird im Parallelverfahren erarbeitet.

Die Neuaufstellung des FNP der Landeshauptstadt Potsdam wur-

de durch die Stadtverordnetenversammlung am 02.03.2005 beschlossen (Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 8 vom 30.06.2005).

Nach Prüfung der veränderten Rahmenbedingungen wurde ein Vorentwurf des FNP für das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam erarbeitet.

Bei der Neuaufstellung des FNP wird, aufbauend auf die vorliegenden Flächennutzungspläne, die Überprüfung bzw. die Aktualisierung für folgende Schwerpunkte durchgeführt:

- Siedlungsflächenausweisung für Wohnen, Gewerbe, Sondernutzungen
Die zu erwartende Entwicklung und die Berücksichtigung langfristiger kommunalwirtschaftlicher Aspekte ermöglicht gegenüber den Annahmen vom Anfang der neunziger Jahre in Teilen des Stadtgebietes eine geringere Flächeninanspruchnahme.
- Vereinfachung der Darstellung (Detailierungsgrad)
Für eine bessere Lesbarkeit des Planes werden Bauflächen unter 2 ha nicht mehr dargestellt. Diese Bauflächen werden in die benachbarten Bauflächen einbezogen, die Inhalte veränderten sich dabei nicht.
- Umweltprüfung (eigener Umweltbericht)
Im Rahmen der Umweltprüfung bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung zum FNP. Wesentliche Elemente dieser Prüfung wurden schon mit der Erarbeitung des Landschaftsplanes geprüft. Bei der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird die Herangehensweise der Umweltprüfung aufgezeigt. Es werden Konflikte zwischen dem FNP und dem LP benannt. Zu ermitteln sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen. Zugleich wird gemäß § 19a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UPVG) hinsichtlich des Landschaftsplanes eine strategische Umweltprüfung durchgeführt.

Zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes können während der öffentlichen Auslegung Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Flächennutzungsplanes sowie des Vorentwurfes des dazugehörigen Landschaftsplanes findet in der Zeit vom

08. Mai 2006 bis zum 09. Juni 2006

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Auskunft: Zimmer 843, Telefon 03 31/2 89 25 09
dienstags 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 10.04.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 8 „Fußball-Freizeit-Zentrum“, OT Neu Fahrland

Die Gemeindevertretung des Ortsteiles Neu Fahrland hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.12.2002 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Fußball-Freizeit-Zentrum“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Fußball-Freizeit-Zentrum“ umfasst die

Flurstücke: 207, 208, 212 teilweise, 232 teilweise, 234 der Flur 4 der Gemarkung Neu Fahrland und wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch die Flurstücke 231, 233, 212 der Flur 4 und das Flurstück 3 der Flur 5 (Straße „Am Kirchberg“)

im Osten: durch die Flurstücke 23/3, 23/1 und 27 der Flur 5

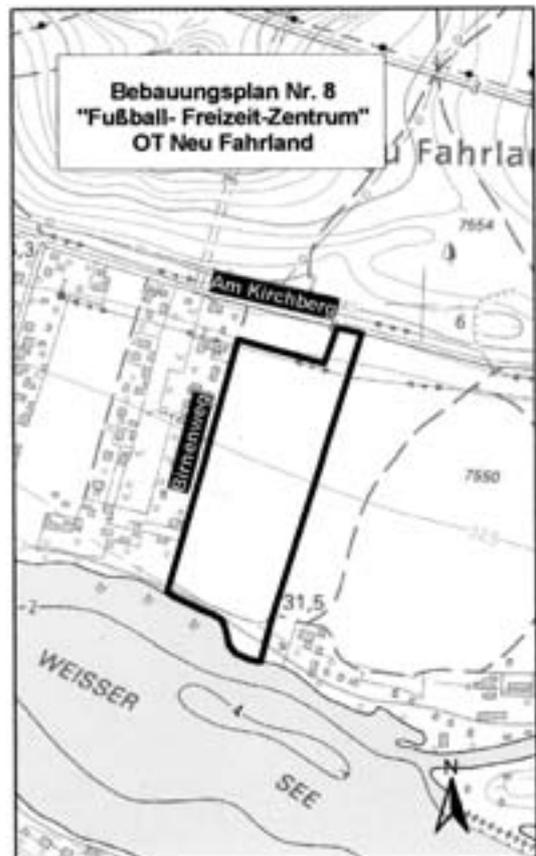
im Süden: durch das Flurstück 4/4 der Flur 3 (Weißer See)

im Westen: durch die Flurstücke 195/4, 197/1, 197/2, 197/4, 197/5, 198, 199, 200, 201/1, 201/2, 203, 205, 212 der Flur 4

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 6,2 ha. Die Lage des Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des hier vorgesehenen Sport- und Freizeit- Zentrums mit Badestelle und Liegewiese am Ufer des Weißen Sees, die Anlage eines Kleinspielfeldes und eines Kinderspielfeldes, die Errichtung einer Ein-Feld- Sporthalle, die Anlage von zwei Großspielfeldern und ergänzender Baulichkeiten sowie die Errichtung eines Ersatzneubaus für die Feuerwache.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder



Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten und ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet vom

03.05.2006 bis 17.05.2006

statt.

Ort der Ausstellung: Stadtverwaltung Potsdam
Bereich Verbindliche Bauleitplanung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Ausstellung: montags bis donnerstags
07:00 Uhr bis 18:00 Uhr

freitags
07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Information: Zimmer 835, Tel. 2 89 25 11
dienstags
09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 10.04.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Genehmigung der Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam „Bereich Babelsberger Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 25.01.2006 die Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam beschlossen.

Die Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung am 21.03.2006 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Genehmigung der Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplanes „Bereich Babelsberger Straße“ wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gegeben.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam wird die Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplanes und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 6.4.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam „Bereich Babelsberger Straße“ wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.



Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (BekanntmV) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der ortsrechtlichen Vorschrift angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der ortsrechtlichen Vorschrift ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung der Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplanes findet die öffentliche Auslegung,

bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:10.000 und der Begründung, gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 in der Zeit vom

Zeit: montags bis donnerstags
freitags

07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

27. April 2006 bis 12. Mai 2006

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Potsdam, den 6.4.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam „Entwicklungsbereich Babelsberg“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 25.01.2006 die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam beschlossen.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung am 13.03.2006 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Entwicklungsbereich Babelsberg“ wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gegeben.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 06.04.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam „Entwicklungsbereich Babelsberg“ wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (BekanntmV) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der ortsrechtlichen Vorschrift angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der ortsrechtlichen Vorschrift ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes findet die öffentliche Auslegung, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:10.000 und der Begründung, gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 in der Zeit vom

27. April 2006 bis 12. Mai 2006

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags
freitags

07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 06.04.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über die Verkürzung der Sperrzeit für Freiflächen von Schank- und Speisewirtschaften aus besonderem Anlass für die Zeit vom 9. Juni bis 9. Juli 2006 vom 20.04.2006

Auf Grund

- der §§ 3 und 5 Abs. 1 der Verordnung über die Sperrzeit vom 30. November 1993 (GVBl. II S. 768),
- § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I, S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I, S. 289, [294]),

wird vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 05.04.2006 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Allgemeine Ausnahme von der Sperrzeit

Die Sperrzeit für genehmigte Freiflächen von Schank- und Speisewirtschaften in der Landeshauptstadt beginnt in der Zeit der Fußball Weltmeisterschaft vom 9. Juni bis 9. Juli 2006 um 24:00 Uhr und endet um 07:00 Uhr.

§ 2 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie tritt am 10.07.2006 außer Kraft.

Hinweis:

Die Verkürzung der Sperrzeit bedeutet keine Berechtigung der begünstigten Gewerbetreibenden zur Lärmbelästigung der umliegenden Anwohner.

Potsdam, den 20.04.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 12 „Bornim – Gutsstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.04.2006 die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 12 „Bornim – Gutsstraße“ der Landeshauptstadt Potsdam als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst den gesamten südlichen, direkt an den Hügelweg angrenzenden Bereich des Bebauungsplans. In den Geltungsbereich einbezogen sind die Grundstücke Hügelweg 1 bis 9 und 15 bis 39 sowie einzelne angrenzende Flurstücke.

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 10.04.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 12 „Bornim – Gutsstraße“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns

Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 1000 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 in der Zeit vom

27.04.2006 bis 12.05.2006

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 10.04.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 „Gewerbepark Babelsberg“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 1. März 2006 den Bebauungsplan Nr. 21 „Gewerbepark Babelsberg“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
in der Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbepark Babelsberg“ umfasst eine Fläche von ca. 17,8 ha. Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3

Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 04.04.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 „Gewerbepark Babelsberg“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 1000 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 in der Zeit vom

2. Mai 2006 bis 16. Mai 2006

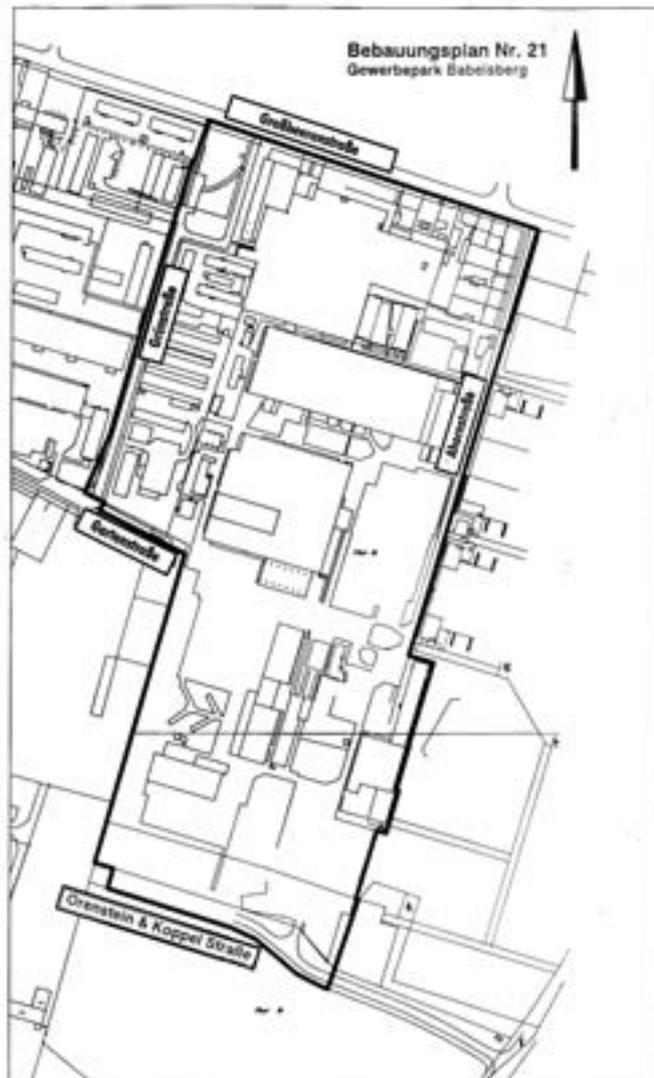
statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam
 Der Oberbürgermeister
 Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
 Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 04.04.2006

Jann Jakobs
 Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42.2 „Kaserne Pappelallee“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 5. April 2006 den Bebauungsplan Nr. 42.2 „Kaserne Pappelallee“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der

Landeshauptstadt Potsdam
 Der Oberbürgermeister
 Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
 in der Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42.2 „Kaserne Pappelallee“ umfasst eine Fläche von ca. 13,9 ha. Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.



Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 10.04.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42.2 „Kaserne Pappelallee“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 1000 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 in der Zeit vom

18. Mai 2006 bis 1. Juni 2006

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 10.04.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42.3 „Kaserne Pappelallee/Fachhochschule“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 5. April 2006 den Bebauungsplan Nr. 42.3 „Kaserne Pappelallee/Fachhochschule“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
in der Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42.3 „Kaserne Pappelallee/Fachhochschule“ umfasst eine Fläche von ca. 12,5 ha. Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 10.04.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42.3 „Kaserne Pappelallee/Fachhochschule“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Gel-

tungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns
Einsicht bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5
Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) un-
beachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit
der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden
ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen,
die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben,
die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Aus-
legung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Gel-
tungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 1000
sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Haupt-
satzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 in der
Zeit vom

18. Mai 2006 bis 1. Juni 2006

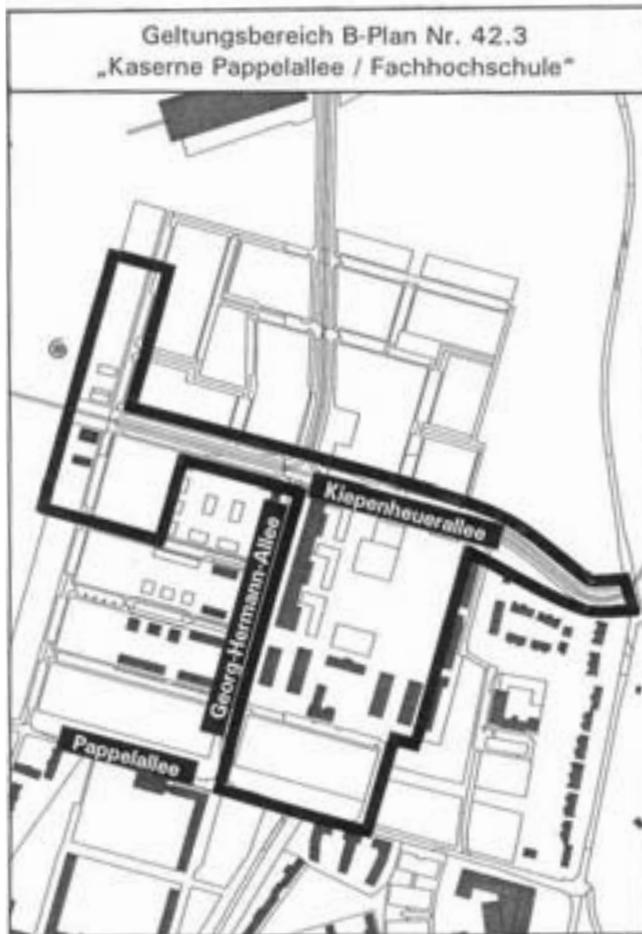
statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 10.04.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die 2.(vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“, Grundstück Karl-Marx-Straße 22

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am
05.04.2006 die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans
Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“ Grundstück Karl-Marx-Straße 22 als
Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3
BauGB bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt
für die Landeshauptstadt Potsdam tritt die Änderung des Bebau-
ungsplans in Kraft. Jedermann kann sie und die dazugehörige Be-
gründung in der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Stadtpla-
nung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage, wäh-
rend der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft
verlangen.

Auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Form-
vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechts-
folgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf Fälligkeit und Erlöschen von
Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) wird hingewiesen.

Potsdam, den 10.04.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die 2.(vereinfachte) Änerung des
Bebauungsplans Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“, Grundstück Karl-Marx-
Straße 22 der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß
§ 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam
vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung, einschließlich der zur Satzung gehörenden
farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Gel-
tungsbereichs des Bebauungsplans, liegt dauerhaft zu jeder-
manns Einsicht bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Pla-
nungsrecht, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage, während der öf-
fentlichen Sprechzeiten vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5
Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines
Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ange-
zeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Gemeinde er-
folgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen an-
geben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Aus-
legung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Gel-

tungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 1.000 gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 in der Zeit vom

3. bis 19. Mai 2006

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 10.04.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 49 „Am Golfplatz“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 5. April 2006 den Bebauungsplan Nr. 49 „Am Golfplatz“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
in der Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49 „Am Golfplatz“ umfasst eine Fläche von ca. 7,3 ha. Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2

BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 10.04.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 49 „Am Golfplatz“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister

während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 1000 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 in der Zeit vom

18. Mai 2006 bis 1. Juni 2006

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 10.04.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 59 „Lazarett“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 25.01.2006 den Bebauungsplan Nr. 59 „Lazarett“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
in der Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 59 „Lazarett“ ist im beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie

§ 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 04.04.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 59 „Lazarett“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

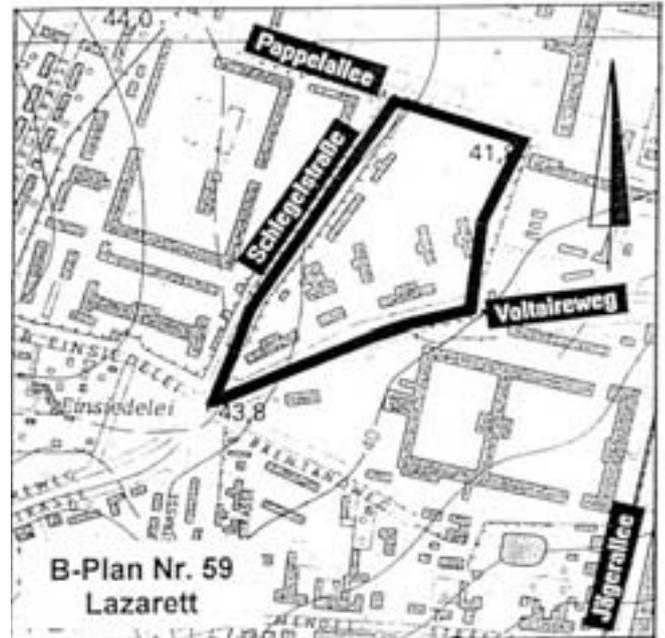
während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 500 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 in der Zeit vom

27. April 2006 bis 12. Mai 2006

statt.



Ort: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 04.04.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 73 „Am Baberow“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 1. März 2006 den Bebauungsplan Nr. 73 „Am Baberow“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
in der Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 73 „Am Baberow“ umfasst eine Fläche von ca. 11,7 ha. Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2

BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 04.04.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 73 „Am Baberow“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister

während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 1000 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 in der Zeit vom

2. Mai 2006 bis 16. Mai 2006

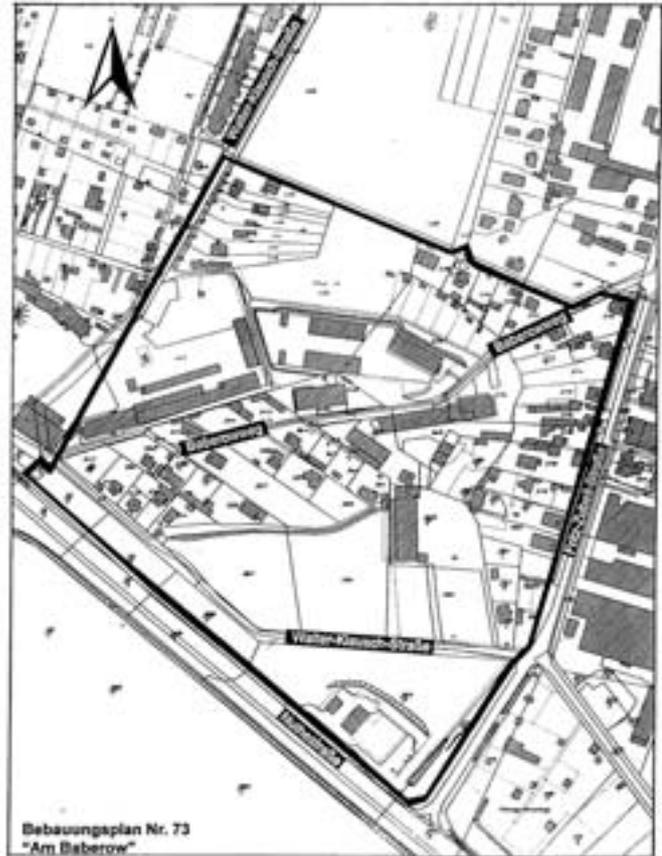
statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 04.04.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 89 „Gartenstraße Ost“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 1. März 2006 den Bebauungsplan Nr. 89 „Gartenstraße Ost“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
in der Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 89 „Gartenstraße Ost“ umfasst eine Fläche von ca. 8,3 ha. Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2

BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 04.04.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 89 „Gartenstraße Ost“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbige Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister

während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 1000 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 in der Zeit vom

2. Mai 2006 bis 16. Mai 2006

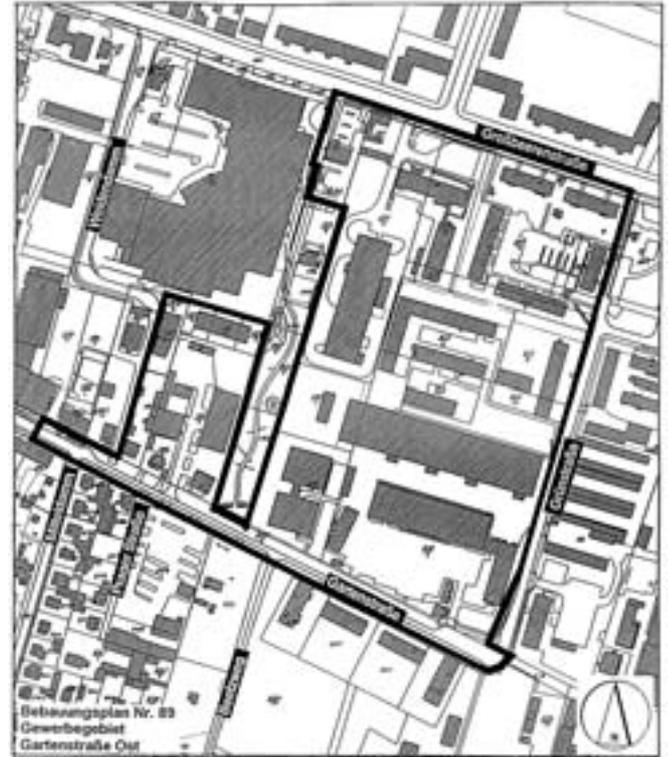
statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 04.04.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 98 „Mitteldamm – Nord“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 1. März 2006 den Bebauungsplan Nr. 98 „Mitteldamm – Nord“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
in der Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 98 „Mitteldamm – Nord“ umfasst eine Fläche von ca. 10,6 ha. Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2

BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 04.04.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 98 „Mitteldamm – Nord“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister

während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 1000 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 in der Zeit vom

2. Mai 2006 bis 16. Mai 2006

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 04.04.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan SAN-P 02 „Block 15 Potsdam“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 25.01.2006 den Bebauungsplan SAN-P02 „Block 15 Potsdam“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
in der Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes SAN-P 02 umfasst den Block 15 im Bereich der 2. Barocken Stadterweiterung zwischen der Gutenbergstraße, der Jägerstraße, der Brandenburger Straße und der Dortustraße mit den Grundstücken

- Gutenbergstraße 18 – 25,
- Jägerstraße 11 – 16,
- Brandenburger Straße 48 – 56 und
- Dortustraße 58 – 64.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nut-

zung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 04.04.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan SAN-P 02 „Block 15 Potsdam“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

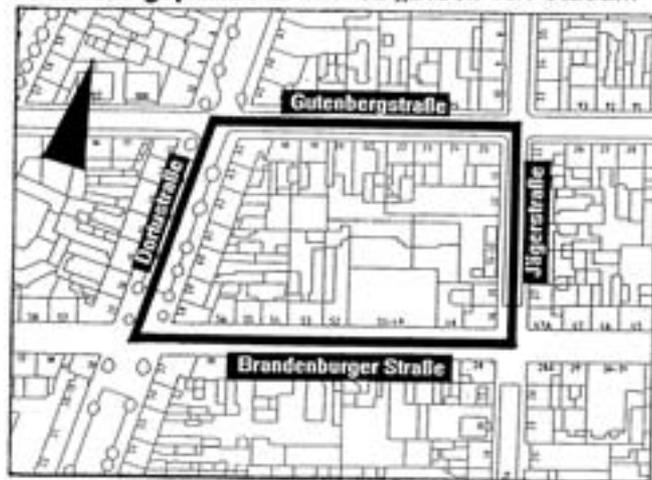
Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 500 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 in der Zeit vom

27. April 2006 bis 12. Mai 2006

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister

Geltungsbereich des Bebauungsplanes SAN-P 02 „Block 15 Potsdam“



Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 04.04.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan SAN-P 09 „Block 16“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 05.04.2006 den Bebauungsplan SAN-P09 „Block 16“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
in der Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans SAN-P 09 umfasst den gesamten Block 16 im Sanierungsgebiet der 2. Barocken Stadterweiterung und wird begrenzt

- im Westen durch die Jägerstraße (mit den Grundstücken Jägerstraße 27 – 32),
- im Norden durch die Gutenbergstraße (mit den Grundstücken Gutenbergstraße 26 – 32),
- im Osten durch die Friedrich-Ebert-Straße (mit den Grundstücken Friedrich-Ebert-Straße 93 – 97) und
- im Süden durch die Brandenburger Straße (mit den Grundstücken Brandenburger Straße 43 – 47 und 47a).

Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Ent-

schädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 06.04.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan SAN-P 09 „Block 16“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden vor.

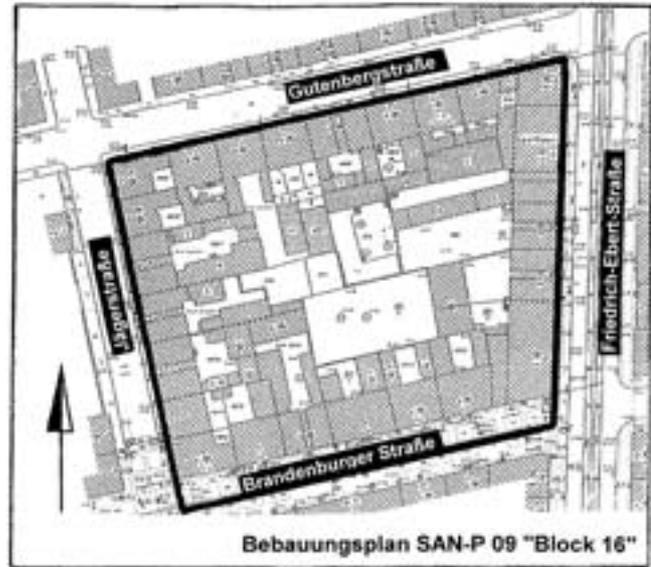
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 500 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 in der Zeit vom

18. Mai 2006 bis 1. Juni 2006

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage



Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 06.04.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan SAN-B-02 „Spielplatz Fultonstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 05.04.2006 den Bebauungsplan SAN-B-02 „Spielplatz Fultonstraße“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
in der Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans SAN-B-02 umfasst

- das Grundstück Fultonstraße 12 (482 m²) – Gemarkung Babelsberg, Flur 12, Flurstück 50,
- und eine Teilfläche des Grundstücks Siemensstraße 17 (237 m²) – Gemarkung Babelsberg, Flur 12, Flurstück 56/2,

Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214

Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 10.04.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan SAN-B-02 „Spielplatz Fultonstraße“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen,

die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 500 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 in der Zeit vom

27. April 2006 bis 12. Mai 2006

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 10.04.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan SAN-B-04 „Spielplatz Alt-Nowawes“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 05.04.2006 den Bebauungsplan SAN-B-04 „Spielplatz Alt-Nowawes“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
in der Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans SAN-B-04 umfasst

- das Grundstück Alt-Nowawes 100 – Gemarkung Babelsberg, Flur 1, Flurstück 171,
- das Grundstücks Jutestraße 4 – Gemarkung Babelsberg, Flur 1, Flurstück 172.

Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber

der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 10.04.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan SAN-B-04 „Spielplatz Alt-Nowawes“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 500

sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 in der Zeit vom

27. April 2006 bis 12. Mai 2006

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 10.04.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Erneute eingeschränkte Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 97 „Großbeerenstraße/Neuendorfer Straße“

Der Bebauungsplan Nr. 97 „Großbeerenstraße/Neuendorfer Straße“ ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.04.2006 die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 97 „Großbeerenstraße/Neuendorfer Straße“ gemäß § 4a Abs. 3 i.V. mit § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

im Norden: Großbeerenstraße
im Osten: Neuendorfer Straße
im Süden: Bahnhofstraße
im Westen: Bahnhofstraße

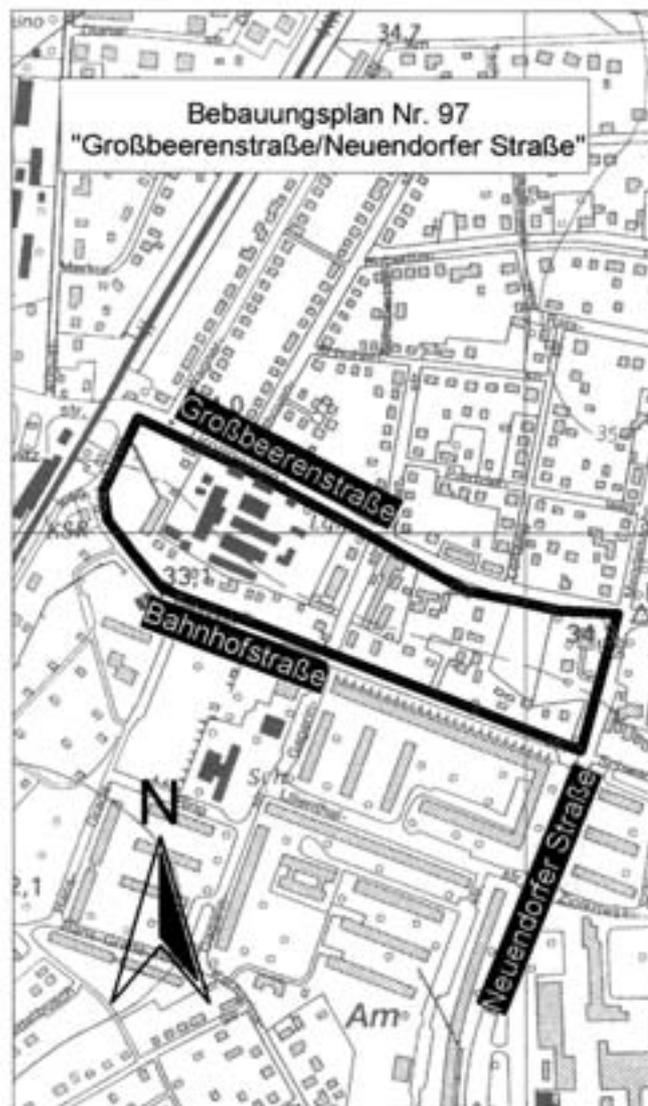
Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 7 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Die wesentlichen Änderungen sind:

- Reduzierung der Verkehrsflächen auf die vorhandenen, öffentlich gewidmeten Straßenverkehrsflächen
- Ausschluss von notwendigen Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen im vorderen Grundstücksbereich entlang der Großbeerenstraße und Neuendorfer Straße
- Differenzierung des eingeschränkten Gewerbegebietes in GEe1 und GEe2 (Einschränkung der Flächen zur Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit Gütern des täglichen Bedarfs)
- Änderung der Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Immissionseinwirkungen
- Festsetzung eines 7 m breiten Streifens mit einer Erhaltungsbinding für Bäume und Sträucher

Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich. Der Bebauungsplan lässt keine Vorhaben zu, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b des Baugesetzbuches genannten Schutzgüter.

Während der Auslegungsfrist können zu den Änderungen zum Entwurf des Bebauungsplans Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen.



Die erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 97 „Großbeerenstraße/Neuendorfer Straße“ findet statt vom:

8. Mai 2006 bis einschließlich 19. Mai 2006

Ort: Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Zimmer 825, Tel.: 2 89-25 27
dienstags 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 10.04.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Gestaltungssatzung „Jägervorstadt“ vom 21.12.2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in Ihrer Sitzung am 12. Dezember 2005 gemäß § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I. S. 210), in Verbindung mit § 81 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I. S. 210), geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I. S. 273) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für das Gebiet der Jägervorstadt in folgenden Grenzen:

Im Norden: Voltaireweg, Brentanoweg, Jägerallee, Reiterweg
Im Osten: Friedrich-Ebert-Straße
Im Süden: Hegelallee
Im Westen: Schopenhauerstraße

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in der beiliegenden Übersichtskarte dargestellt. Diese Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1 zur Gestaltungssatzung Jägervorstadt: Räumlicher Geltungsbereich der Satzung).

(2) Die Anforderungen dieser Satzung richten sich auf die straßenseitigen und seitlichen Fassaden und Dachflächen sowie auf die straßenseitigen und seitlichen Freiflächen.

§ 2 Fassadengliederung und Vorbauten

(1) Fassaden sind horizontal in drei Zonen zu gliedern: In eine Sockelzone, eine Obergeschosszone und eine Dachzone.

(2) Die horizontale Gliederung einer Fassade in Zonen ist herzustellen durch:

- die Verwendung reliefartiger Gliederungselemente wie Gesimse, Lisenen oder Einschnitte oder
- einen Wechsel des Fassadenmaterials oder seiner Oberflächenstruktur.

Reliefartige Gliederungselemente müssen mindestens 3 cm und dürfen höchstens 25 cm gegenüber der jeweiligen Wandfläche vor- oder zurückspringen.

(3) Kellergeschosse, die mehr als 50 cm aus dem Gelände herausragen, sind in der Fassadengestaltung durch mindestens ein Gliederungselement hervorzuheben.

(4) Gliederungselemente einer Fassade dürfen nicht durch Vordächer oder Kragdächer überdeckt werden. Gleiches gilt für gestaltprägende Zierelemente.

(5) Als Vorbauten sind nur Erker, Portiken, Altane, Balkone und Loggien zulässig.

(6) Die Breite der Vorbauten darf insgesamt 40 % der jeweiligen Fassadenbreite nicht überschreiten. Vorbauten dürfen nicht mehr als 2,5 m vor die straßenseitige Fassade vortreten. Ihre Oberkante muss mindestens 2,00 m unterhalb der straßenseitigen Trauflinie liegen.

(7) Übereinanderliegende Balkone und Loggien müssen sich in ihrer vertikalen Ausrichtung auf eine Achse beziehen.

(8) Bei der Errichtung von Balkonen sind vertikal zusammenhängende Konstruktionen aus Stahl und Holz über mehrere Geschosse nicht zulässig.

(9) Zur Einfassung von Balkonen und Loggien sind nur durchsehbare Stahlgeländer und massive Brüstungen zulässig. Abweichend von Satz 1 können Balkonbrüstungen auch unter Verwendung von satiniertem Glas hergestellt werden.

§ 3 Fassadenmaterialien und -farben

(1) Außenwandflächen sind mit Glattputz oder feinem Kratzputz (Korngröße max. 2 mm) zu versehen oder in Sichtmauerwerk auszuführen.

Abweichend können Sockelzonen in Naturstein mit stumpfer Oberfläche ausgeführt und Nebengebäude mit Schlammputz versehen werden. Wandflächen mit glänzenden Oberflächen sind unzulässig.

(2) Für Sichtmauerwerke sind Mauerziegel oder Klinker in den Farben rot, rotbraun oder ocker zu verwenden. Glasierte Mauerziegel und glasierte Klinker sind nur als Gliederungselemente in der Fassadengestaltung zulässig.

(3) Verputzte oder gestrichene Fassaden müssen einen Farbton als Leitfarbe aufweisen.

Als Leitfarben sind nur zulässig:

- abgetöntes Weiß mit einem Buntanteil von höchstens 2 % und einem Schwarzanteil von höchstens 5 %
- Farben aus dem Farbbereich Gelb (Y) und Gelb-Rot (Y-50R) mit einem Schwarzanteil von max. 10 % und einem Buntanteil von max. 20 % (davon Rotanteil max. 50%)
- rein grau 1000-N

(4) Vorgebaute bzw. angebaute Bauteile dürfen im Farbton abgesetzt werden, wenn die Farbe zur selben Farbfamilie gehört wie die der betroffenen Hauptfassade. Dabei darf eine maximale Schwarzanteilendifferenz von 5 % und eine maximale Buntanteilendifferenz von 10 % nicht überschritten werden. Gleiches gilt für das farbliche Absetzen von Gliederungs- und Zierelementen wie Gesimsen und Einfassungen.

(5) Verputzte oder gestrichene Seitenfassaden müssen die gleiche Grundfarbe aufweisen wie die straßenseitige Fassade des Gebäudes.

(6) Tore, Türen und Fenster sind aus Holz auszuführen. Gleiches

gilt für Klapp- und Rollläden. Bei der Errichtung von Gebäuden kann abweichend von Satz 1 und 2 für Türen, Fenster und Klapppläden auch die Verwendung anderer Bauprodukte in Kombinationen mit Holz sowie für Klapppläden auch die Verwendung von Metall zugelassen werden.

Fenster sind so zu profilieren, dass die Breite der einzelnen Profile jeweils 5 cm nicht überschreitet.

(7) Sockel, Türen und Tore und plastische Fassadenelemente wie Gesimse, Traufen und sonstige Schmuckelemente sind mit Fassadenfarben abzustimmen. Zulässig sind nur:

- Farben aus dem Farbbereich Gelb (Y) und Gelb-Rot (Y50-R) mit einem Schwarzanteil von max. 20 % und einem Buntanteil von max. 30 % (davon Rotanteil max. 50%)
- Grautöne aus allen Farbbereichen mit einem Schwarzanteil von max. 30 %

(8) Fenster sowie Klapppläden und Rollläden sind holzfarben zu belassen oder in folgenden Farben zu streichen:

- abgetöntes Weiß aus allen Farbbereichen mit einem Schwarzanteil von höchstens 5 % und einem Buntanteil von höchstens 2 %
- Farben aus dem Farbbereich Gelb (Y) bis Gelb-Rot (Y50-R) mit einem Schwarzanteil von 10% bis 40 % und einem Buntanteil von max. 30 % (davon Rotanteil von max. 50%)
- Grautöne aus allen Farbbereichen mit einem Schwarzanteil von max. 50 %

(9) Die Regelungen der Absätze (1) bis (8) gelten auch für Garagen und sonstigen Nebenanlagen

§ 4 Fassadenöffnung

(1) Fassaden sind als Lochfassaden auszubilden. Bei straßenseitigen Fassaden darf der Anteil der Fassadenöffnungen für Fenster, Türen und Tore insgesamt 20% der Wandfläche nicht unterschreiten und 50 % der Wandfläche nicht überschreiten.

(2) Fenster, Türen und Tore sind gegenüber der Oberfläche der Außenwand um mindestens 10 cm zurückzusetzen.

(3) Fassadenöffnungen müssen sich in ihrer Anordnung auf vertikale Achsen beziehen. Sie dürfen sich nicht über mehrere Geschosse erstrecken. Je Geschoss dürfen höchstens zwei unterschiedliche Fensterformate verwendet werden.

(4) Fassadenöffnungen sind als stehende Formate auszuführen. Ihre Höhe muss mindestens das 1,2-fache der Öffnungsbreite betragen. Abweichend davon sind zulässig:

- Fenster mit quadratischem oder liegendem Format in Keller- und Mezzaningeschoss,
- Schaufenster mit liegendem Format, wenn sie entsprechend Absatz (6) gegliedert sind,
- Türen und Tore, wenn sie in stehende Formate untergliedert sind.

(5) Fensteröffnungen, die breiter als 1,0 m bzw. höher als 1,6 m sind, sind durch Pfosten bzw. Kämpfer zu unterteilen. Erforderliche Fensterteilungen durch Pfosten, Kämpfer und Sprossen sind als konstruktive und funktionale Teilung auszuführen. Sie dürfen nicht durch aufgeklebte oder in Doppelverglasung eingesetzte Sprossen ersetzt werden.

(6) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss eines Gebäudes zulässig. Die Breite eines Schaufensters darf die Breite von zwei darüber liegenden Fenstern, einschließlich dazwischenliegenden Pfeiler, sowie das 1,2-fache der Schaufensterhöhe nicht überschreiten.

(7) Verspiegelte Fenster, Fenster mit getöntem, farbigem oder mattem Glas sind unzulässig. Gleiches gilt für Fensterflächen aus gewölbtem Glas, Ornamentglas und Glasbausteinen. Abweichend von Satz 1 kann bei Fenstern von Bad- und Toiletträumen auch satiniertes Glas verwendet werden.

§ 5 Dächer und Dachfenster

(1) Die Dächer der Hauptgebäude sind nur als geneigte Dächer mit einer Dachneigung der Hauptdachflächen von mindestens 20° und höchstens 45° zulässig.

Abweichend sind Dächer mit einer Neigung der Hauptdachflächen von weniger als 20°, mindestens jedoch 5° zulässig, wenn das Gebäude ein Mezzaningeschoss aufweist oder der obere Fassadenabschluss als Attika ausgebildet ist.

(2) Krüppelwalmdächer, Tonnendächer, Pultdächer und reine Flachdächer sind unzulässig. Pult- und Flachdächer sind nur bei untergeordneten Gebäuden bzw. Gebäudeteilen, deren Grundfläche 25 m² nicht überschreitet, zulässig.

(3) Traufen und Ortgänge sind mit einem Mindestdachüberstand von 20 cm und einem Maximalüberstand von 50 cm auszubilden. Traufen sind mit waagrecht verlaufenden Traufgesimsen als Abschluss der Oberkante der Fassade zu versehen.

(4) Die Eindeckung geneigter Dachflächen eines Gebäudes hat einheitlich mit nur einem Material zu erfolgen.

Als Dachdeckung sind nur naturrote bis rotbraune Dachziegel mit matter Oberfläche und anthrazitfarbene und schwarze Schieferplatten zulässig.

Abweichend davon sind bei Dächern mit einer Dachneigung unter 25° Zinkblech mit Stehfalz zulässig.

Pappeindeckungen sind nur bei Nebengebäuden zulässig.

(5) Als Dachöffnungen sind nur liegende Dachfenster und Gauben zulässig. Gauben sind nur auf Dachflächen mit einer Neigung von mindestens 35° zulässig. Sie sind als Satteldach-, Walmdach-, Schleppl- und Fledermausgauben auszuführen.

Auf einer Dachfläche sind jeweils nur ein Gaubentyp und nicht mehr als zwei Gaubengrößen zulässig.

(6) Der Anteil der durch die Dachfenster und Gauben abgedeckte Dachfläche darf insgesamt 25 % der betreffenden Dachfläche nicht überschreiten.

Die gesamte Ansichtsbreite der Gauben darf 50 % der Traulänge der betreffenden Dachfläche nicht überschreiten.

(7) Dachfenster und Gauben dürfen auf einer Dachfläche nur einreihig und auf einer horizontalen Linie errichtet werden.

(8) Dachfenster und Gauben sind auf der Dachfläche so anzuordnen, dass sie mittig in den Fensterachsen der darunter liegenden Fassade oder mittig zwischen den Fensterachsen liegen.

Die Anzahl der Dachfenster darf die Anzahl der Fensteröffnungen in darunterliegenden Geschossen nicht überschreiten.

§ 6 Markisen, Hausbriefkästen und Antennen

(1) Markisen sind nur als einklappbare oder einrollbare Elemente über Schaufenstern zulässig. Sie sind als Einzelmarkisen auszubilden und dürfen höchstens ein Schaufenster oder ein Schaufenster zusammen mit einem unmittelbar angrenzenden Ladeneingang überspannen.

Korbmarkisen sind unzulässig.

Als Material für Markisen sind nur Stoffe, z. B. Segeltuch, zulässig. Markisen dürfen keine glänzende Oberfläche aufweisen.

(2) Hausbriefkastenanlagen mit mehr als drei Briefkästen sind im Inneren eines Gebäudes anzuordnen oder in die straßenseitige Grundstückseinfriedung bzw. an einen Torpfeiler zu integrieren. Dabei dürfen Hausbriefkastenanlagen nicht über die Einfriedung hinausragen.

(3) Das Anbringen von Antennen-, Parabolantennen- und Funkanlagen an Außenwänden von Gebäuden, die vom öffentlichen Raum eingesehen werden können, ist unzulässig. Das Aufstellen freistehender Antennen-, Parabolantennen- und Funkanlagen in Vorgärten und Bauwischen ist unzulässig.

§ 7 Vorgärten und Bauwiche

(1) Im Vorgarten und in den Bauwischen sind die Zufahrtswege zu

Stellplätzen oder Garagen sowie die Hauptzugangswege zu Hauseingängen als Pflasterflächen aus Naturstein oder Klinker oder mit einer wassergebundenen Decke auszuführen. Die übrigen Teile des Vorgartens sind gärtnerisch zu gestalten.

Gleiches gilt für befestigte Randzonen entlang der Gebäudekanten, deren Tiefe 50 cm nicht überschreiten darf.

(2) Seitenwände von Zufahrtsrampen zu Tiefgaragen aus Naturstein oder Klinker, jeweils mit stumpfer Oberfläche herzustellen.

(3) Schranken sind in Vorgärten und Bauwichen unzulässig.

(4) Im Vorgarten sind Abgrabungen vor den straßenseitigen Außenwänden von Gebäuden unzulässig. In den Bauwichen sind Abgrabungen vor den seitlichen Außenwänden von Gebäuden nur zulässig, soweit ihre Länge insgesamt nicht mehr als 25% der jeweiligen Wandlänge beträgt.

§ 8 Einfriedungen

(1) Baugrundstücke sind gegenüber öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen durchgängig mit einer einheitlichen gestalteten Einfriedung zu versehen.

(2) Straßenseitige Einfriedungen sind nur bis zu einer Höhe von 1,7 m zulässig.

Sie müssen mindestens drei klare horizontale Zonen aufweisen: Einen massiven Sockel mit einer Höhe von 25 cm bis 40 cm, eine durchsehbare Mittelzone und eine durchsehbare obere Abschlusszone.

Mittelzone und Abschlusszone müssen ein aus Stäben gebildetes vertikales Grundmuster aufweisen, wobei der Abstand zwischen den Stäben 10 cm nicht unterschreiten darf.

(3) Pfeiler sind als Gliederungselemente und Anschlag für Gartentüren bzw. -tore (Torpfeiler) zulässig. Sie dürfen die Höhe der jeweiligen Einfriedung nur bis zu 20 % überragen. Die Breite der Pfeiler darf jeweils 40 cm nicht überschreiten.

(4) Sockel sowie Pfeiler sind aus Mauerziegel aus rotbraunen oder gelbfarbigen Klinkern herzustellen oder zu verputzen und in folgenden Farben zu streichen:

- Farben aus dem Farbbereich Gelb (Y) und Gelb-Rot (Y-R) mit einem Schwarzanteil von 10 % bis 40 % und einem Buntanteil von max. 10 % (davon Rotanteil von max. 20 %)
- rein Grau mit einem Schwarzanteil von 10 % bis 40%

(5) Gartentüren und -tore sind durchsehbar auszubilden und dürfen die Höhe der jeweiligen Einfriedung um bis zu 20 % überragen. Schranken anstelle von Grundstückstoren sind unzulässig.

(6) Seitliche Einfriedungen sind in der Tiefe der Vorgärten und der seitlichen Bauwiche wie die straßenseitige Einfriedung zu gestalten. Abweichend dabei kann auf die Ausbildung einer Sockelmauer verzichtet werden.

(7) Straßenseitige und seitliche Einfriedungen, Gartentüren und -tore sind aus Metall zu fertigen.

(8) Als Farben für Einfriedungen sind nur zulässig:

- Grautöne aus den Farbbereichen mit einem Schwarzanteil von mind. 30 %
- Farben aus dem Farbbereich Grün (G) und Grün-Gelb (G-Y) mit einem Schwarzanteil von mind. 30 % und einem Buntanteil von max. 30 %
- Farben aus dem Farbbereich Gelb-Rot (Y-R) mit einem Schwarzanteil von mind. 50 % und einem Buntanteil von max. 10%.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 3 Nr. 2 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen den Anforderungen in § 2 Abs. 1 bis 4 Fassadenglie-

derungen ausführt oder ändert oder entsprechende Fassadengliederungen beseitigt,

- entgegen § 2 Abs. 9 Balkone, Einfassungen oder Loggien errichtet oder ändert,
- entgegen den Anforderungen in § 3 Fassaden, Tore, Türen und Fenster farbig gestaltet,
- entgegen den Anforderungen in § 4 Abs. 2, 5, 6 und 7 bei einer Erneuerung Fenster ausführt,
- entgegen den Anforderungen in § 7 Abs. 1 Vorgärten und Bauwiche versiegelt oder dort bauliche Anlagen errichtet,
- entgegen § 7 Abs. 5 Aufschüttungen oder Abgrabungen vornimmt,
- entgegen den Anforderungen in § 8 Einfriedungen erstellt oder ändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 5 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 20.4.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gestaltungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 12. Dezember 2005 wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11. November 2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die Gestaltungssatzung ist dem Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 9. Januar 2006 zur Anzeige gebracht worden. Es wurde keine Beanstandung geäußert.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 wird der zur Satzung gehörende Übersichtsplan

Anlage zur Gestaltungssatzung Jägervorstadt: Räumlicher Geltungsbereich der Satzung

zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 8, Haus 1, im Schaukasten auf dem Flur der 8. Etage in der Zeit vom

28.04.2006 bis 16.05.2006

ausgehängt.

Die Satzung, einschließlich der genannte Plan sowie die Erläuterungen liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Planungsrecht in der Hegelallee 6 – 8, Haus 1, 8. Etage während der öffentlichen Sprechzeiten vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Gemeinde erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Potsdam, den 20.4.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Gestaltungssatzung „Nauener Vorstadt“ vom 21.12.2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in Ihrer Sitzung am 12. Dezember 2005 gemäß § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I. S. 210), in Verbindung mit § 81 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I. S. 210), geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2003 (GVBl. I. S. 273) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für das Gebiet der Nauener Vorstadt in folgenden Grenzen:

Im Norden: Alleestraße
Im Osten: Am Neuen Garten, Behlertstraße
Im Süden: Kurfürstenstraße
Im Westen: Friedrich-Ebert-Straße

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in der beiliegenden Übersichtskarte dargestellt. Diese Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage zur Gestaltungssatzung Nauener Vorstadt: Räumlicher Geltungsbereich der Satzung).

(2) Die Anforderungen dieser Satzung richten sich auf die straßenseitigen und seitlichen Fassaden und Dachflächen sowie auf die straßenseitigen und seitlichen Freiflächen.

§ 2 Fassadengliederung und Vorbauten

(1) Fassaden sind horizontal in drei Zonen zu gliedern: In eine Sockelzone, eine Obergeschosszone und eine Dachzone.

(2) Die horizontale Gliederung einer Fassade in Zonen ist herzustellen durch:

- die Verwendung reliefartiger Gliederungselemente wie Gesimse, Lisenen oder Einschnitte oder
- einen Wechsel des Fassadenmaterials oder seiner Oberflächenstruktur.

Reliefartige Gliederungselemente müssen mindestens 3 cm und dürfen höchstens 25 cm gegenüber der jeweiligen Wandfläche vor- oder zurückspringen.

(3) Kellergeschosse, die mehr als 50 cm aus dem Gelände herausragen, sind in der Fassadengestaltung durch mindestens ein Gliederungselement hervorzuheben.

(4) Gliederungselemente einer Fassade dürfen nicht durch Vordächer oder Kragdächer überdeckt werden. Gleiches gilt für gestaltprägende Zierelemente.

(5) Als Vorbauten sind nur Erker, Portiken, Altane, Balkone und Loggien zulässig.

(6) Die Breite der Vorbauten darf insgesamt 40 % der jeweiligen Fassadenbreite nicht überschreiten. Vorbauten dürfen nicht mehr als 2,5 m vor die straßenseitige Fassade vortreten. Ihre Oberkante muss mindestens 2,00 m unterhalb der straßenseitigen Trauflinie liegen.

(7) Übereinanderliegende Balkone und Loggien müssen sich in ihrer vertikalen Ausrichtung auf eine Achse beziehen.

(8) Bei der Errichtung von Balkonen sind vertikal zusammenhängende Konstruktionen aus Stahl und Holz über mehrere Geschosse nicht zulässig.

(9) Zur Einfassung von Balkonen und Loggien sind nur durchsehbare Stahlgeländer und massive Brüstungen zulässig.

Abweichend von Satz 1 können Balkonbrüstungen auch unter Verwendung von satiniertem Glas hergestellt werden.

§ 3 Fassadenmaterialien und -farben

(1) Außenwandflächen sind mit Glattputz oder feinem Kratzputz (Korngröße max. 2 mm) zu versehen oder in Sichtmauerwerk auszuführen.

Abweichend können Sockelzonen in Naturstein mit stumpfer Oberfläche ausgeführt und Nebengebäude mit Schlämmputz versehen werden.

Wandflächen mit glänzenden Oberflächen sind unzulässig.

(2) Für Sichtmauerwerke sind Mauerziegel oder Klinker in den Farben rot, rotbraun oder ocker zu verwenden. Glasierte Mauerziegel und glasierte Klinker sind nur als Gliederungselemente in der Fassadengestaltung zulässig.

(3) Verputzte oder gestrichene Fassaden müssen einen Farbton als Leitfarbe aufweisen. Als Leitfarben sind nur zulässig:

- abgetöntes Weiß mit einem Buntanteil von höchstens 2 % und einem Schwarzanteil von höchstens 5 %
- Farben aus dem Farbbereich Gelb (Y) und Gelb-Rot (Y-50R) mit einem Schwarzanteil von max. 10 % und einem Buntanteil von max. 20 % (davon Rotanteil max. 50 %)
- rein grau 1000-N

(4) Vorgebaute bzw. angebaute Bauteile dürfen im Farbton abgesetzt werden, wenn die Farbe zur selben Farbfamilie gehört wie die der betroffenen Hauptfassade. Dabei darf eine maximale Schwarzanteildifferenz von 5 % und eine maximale Buntanteildifferenz von 10 % nicht überschritten werden. Gleiches gilt für das farbliche Absetzen von Gliederungs- und Zierelementen wie Gesimsen und Einfassungen.

(5) Verputzte oder gestrichene Seitenfassaden müssen die gleiche Grundfarbe aufweisen wie die straßenseitige Fassade des Gebäudes.

(6) Tore, Türen und Fenster sind aus Holz auszuführen. Gleiches gilt für Klapp- und Rollläden. Bei der Errichtung von Gebäuden kann abweichend von Satz 1 und 2 für Türen, Fenster und Klapppläden auch die Verwendung anderer Bauprodukte in Kombinationen mit Holz sowie für Klapppläden auch die Verwendung von Metall zugelassen werden. Fenster sind so zu profilieren, dass die Breite der einzelnen Profile jeweils 5 cm nicht überschreitet.

(7) Sockel, Türen und Tore und plastische Fassadenelemente wie Gesimse, Traufen und sonstige Schmuckelemente sind mit Fassadenfarben abzustimmen. Zulässig sind nur:

- Farben aus dem Farbbereich Gelb (Y) und Gelb-Rot (Y50-R) mit einem Schwarzanteil von max. 20 % und einem Buntanteil von max. 30 % (davon Rotanteil max. 50 %)
- Grautöne aus allen Farbbereichen mit einem Schwarzanteil von max. 30 %

(8) Fenster sowie Klapppläden und Rollläden sind holzfarben zu belassen oder in folgenden Farben zu streichen:

- abgetöntes Weiß aus allen Farbbereichen mit einem Schwarzanteil von höchstens 5 % und einem Buntanteil von höchstens 2 %
- Farben aus dem Farbbereich Gelb (Y) bis Gelb-Rot (Y50-R) mit einem Schwarzanteil von 10 % bis 40 % und einem Buntanteil von max. 30 % (davon Rotanteil von max. 50 %)
- Grautöne aus allen Farbbereichen mit einem Schwarzanteil von max. 50 %

(9) Die Regelungen der Absätze (1) bis (8) gelten auch für Garagen und für sonstige Nebenanlagen.

§ 4 Fassadenöffnungen

(1) Fassaden sind als Lochfassaden auszubilden. Bei straßenseitigen Fassaden darf der Anteil der Fassadenöffnungen für Fenster, Türen und Tore insgesamt 20% der Wandfläche nicht unterschreiten und 50 % der Wandfläche nicht überschreiten.

(2) Fenster, Türen und Tore sind gegenüber der Oberfläche der Außenwand um mindestens 10 cm zurückzusetzen.

(3) Fassadenöffnungen müssen sich in ihrer Anordnung auf vertikale Achsen beziehen. Sie dürfen sich nicht über mehrere Geschosse erstrecken. Je Geschoss dürfen höchstens zwei unterschiedliche Fensterformate verwendet werden.

(4) Fassadenöffnungen sind als stehende Formate auszuführen. Ihre Höhe muss mindestens das 1,2-fache der Öffnungsbreite betragen. Abweichend davon sind zulässig:

- Fenster mit quadratischem oder liegendem Format in Keller- und Mezzaningeschoss,
- Schaufenster mit liegendem Format, wenn sie entsprechend Absatz (6) gegliedert sind,
- Türen und Tore, wenn sie in stehende Formate untergliedert sind.

(5) Fensteröffnungen, die breiter als 1,0 m bzw. höher als 1,6 m sind, sind durch Pfosten bzw. Kämpfer zu unterteilen. Erforderliche Fensterteilungen durch Pfosten, Kämpfer und Sprossen sind als konstruktive und funktionale Teilung auszuführen. Sie dürfen nicht durch aufgeklebte oder in Doppelverglasung eingeseetzte Sprossen ersetzt werden.

(6) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss eines Gebäudes zulässig. Die Breite eines Schaufensters darf die Breite von zwei darüber liegenden Fenstern, einschließlich dazwischenliegenden Pfeiler, sowie das 1,2-fache der Schaufensterhöhe nicht überschreiten.

(7) Verspiegelte Fenster, Fenster mit getöntem, farbigem oder mattem Glas sind unzulässig. Gleiches gilt für Fensterflächen aus gewölbtem Glas, Ornamentglas und Glasbausteinen. Abweichend von Satz 1 kann bei Fenstern von Bad- und Toilettenräumen auch satiniertes Glas verwendet werden.

§ 5 Dächer und Dachfenster

(1) Die Dächer der Hauptgebäude sind nur als geneigte Dächer mit einer Dachneigung der Hauptdachflächen von mindestens 20° und höchstens 45° zulässig. Abweichend sind Dächer mit einer Neigung der Hauptdachflächen von weniger als 20°, mindestens jedoch 5° zulässig, wenn das Gebäude ein Mezzaningeschoss aufweist oder der obere Fassadenabschluss als Attika ausgebildet ist.

(2) Krüppelwalmdächer, Tonnendächer, Pultdächer und reine Flachdächer sind unzulässig. Pult- und Flachdächer sind nur bei untergeordneten Gebäuden bzw. Gebäudeteilen, deren Grundfläche 25 m² nicht überschreitet, zulässig.

(3) Traufen und Ortgänge sind mit einem Mindestdachüberstand von 20 cm und einem Maximalüberstand von 50 cm auszubilden. Traufen sind mit waagrecht verlaufenden Traufgesimsen als Abschluss der Oberkante der Fassade zu versehen.

(4) Die Eindeckung geneigter Dachflächen eines Gebäudes hat einheitlich mit nur einem Material zu erfolgen. Als Dachdeckung sind nur naturrote bis rotbraune Dachziegel mit matter Oberfläche und anthrazitfarbene und schwarze Schieferplatten zulässig. Abweichend davon sind bei Dächern mit einer Dachneigung unter 25° Zinkblech mit Stehfalz zulässig. Pappeindeckungen sind nur bei Nebengebäuden zulässig.

(5) Als Dachöffnungen sind nur liegende Dachfenster und Gauben zulässig. Gauben sind nur auf Dachflächen mit einer Neigung von mindestens 35° zulässig. Sie sind als Satteldach-, Walmdach-, Schlepp- und Fledermausgauben auszuführen.

Auf einer Dachfläche sind jeweils nur ein Gaubentyp und nicht mehr als zwei Gaubengrößen zulässig.

(6) Der Anteil der durch die Dachfenster und Gauben abgedeckten Dachfläche darf insgesamt 25 % der betreffenden Dachfläche nicht überschreiten.

Die gesamte Ansichtsbreite der Gauben darf 50 % der Trauflänge der betreffenden Dachfläche nicht überschreiten.

(7) Dachfenster und Gauben dürfen auf einer Dachfläche nur einreihig und auf einer horizontalen Linie errichtet werden.

(8) Dachfenster und Gauben sind auf der Dachfläche so anzuordnen, dass sie mittig in den Fensterachsen der darunter liegenden Fassade oder mittig zwischen den Fensterachsen liegen.

Die Anzahl der Dachfenster darf die Anzahl der Fensteröffnungen in darunterliegenden Geschossen nicht überschreiten.

§ 6 Markisen, Hausbriefkästen und Antennen

(1) Markisen sind nur als einklappbare oder einrollbare Elemente über Schaufenstern zulässig. Sie sind als Einzelmarkisen auszubilden und dürfen höchstens ein Schaufenster oder ein Schaufenster zusammen mit einem unmittelbar angrenzenden Ladeneingang überspannen.

Korbmarkisen sind unzulässig.

Als Material für Markisen sind nur Stoffe, z. B. Segeltuch, zulässig. Markisen dürfen keine glänzende Oberfläche aufweisen.

(2) Hausbriefkastenanlagen mit mehr als drei Briefkästen sind im Inneren eines Gebäudes anzuordnen oder in die straßenseitige Grundstückseinfriedung bzw. an einen Torpfeiler zu integrieren. Dabei dürfen Hausbriefkastenanlagen nicht über die Einfriedung hinausragen.

(3) Das Anbringen von Antennen-, Parabolantennen- und Funkanlagen an Außenwänden von Gebäuden, die vom öffentlichen Raum eingesehen werden können, ist unzulässig. Das Aufstellen freistehender Antennen-, Parabolantennen- und Funkanlagen in Vorgärten und Bauwichen ist unzulässig.

§ 7 Vorgärten und Bauwiche

(1) Im Vorgarten und in den Bauwichen sind die Zufahrtswege zu Stellplätzen oder Garagen sowie die Hauptzugangswege zu Hauseingängen als Pflasterflächen aus Naturstein oder Klinker oder mit einer wassergebundenen Decke auszuführen. Die übrigen Teile des Vorgartens sind gärtnerisch zu gestalten. Gleiches gilt für befestigte Randzonen entlang der Gebäudekanten, deren Tiefe 50 cm nicht überschreiten darf.

(2) Seitenwände von Zufahrtsrampen zu Tiefgaragen aus Naturstein oder Klinker, jeweils mit stumpfer Oberfläche herzustellen.

(3) Schranken sind in Vorgärten und Bauwichen unzulässig.

(4) Im Vorgarten sind Abgrabungen vor den straßenseitigen Außenwänden von Gebäuden unzulässig. In den Bauwichen sind Abgrabungen vor den seitlichen Außenwänden von Gebäuden nur zulässig, soweit ihre Länge insgesamt nicht mehr als 25 % der jeweiligen Wandlänge beträgt.

§ 8 Einfriedungen

(1) Baugrundstücke sind gegenüber öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen durchgängig mit einer einheitlichen gestalteten Einfriedung zu versehen.

(2) Straßenseitige Einfriedungen sind nur bis zu einer Höhe von 1,7 m zulässig.

Sie müssen mindestens drei klare horizontale Zonen aufweisen: Einen massiven Sockel mit einer Höhe von 25 cm bis 40 cm, eine durchsehbare Mittelzone und eine durchsehbare obere Abschlusszone.

Mittelzone und Abschlusszone müssen ein aus Stäben gebildetes vertikales Grundmuster aufweisen, wobei der Abstand zwischen den Stäben 10 cm nicht unterschreiten darf.

(3) Pfeiler sind als Gliederungselemente und Anschlag für Gartentüren bzw. -tore (Torpfofen) zulässig. Sie dürfen die Höhe der jeweiligen Einfriedung nur bis zu 20 % überragen. Die Breite der Pfeiler darf jeweils 40cm nicht überschreiten.

(4) Sockel sowie Pfeiler sind aus Mauerziegel aus rotbraunen oder gelbfarbigen Klinkern herzustellen oder zu verputzen und in folgenden Farben zu streichen:

- Farben aus dem Farbbereich Gelb (Y) und Gelb-Rot (Y-R) mit einem Schwarzanteil von 10 % bis 40% und einem Buntanteil von max. 10 % (davon Rotanteil von max. 20 %)
- rein Grau mit einem Schwarzanteil von 10 % bis 40%

(5) Gartentüren und -tore sind durchsehbar auszubilden und dürfen die Höhe der jeweiligen Einfriedung um bis zu 20 % überragen. Schranken anstelle von Grundstückstoren sind unzulässig.

(6) Seitliche Einfriedungen sind in der Tiefe der Vorgärten und der seitlichen Bauwiche wie die straßenseitige Einfriedung zu gestalten. Abweichend dabei kann auf die Ausbildung einer Sockelmauer verzichtet werden.

(7) Straßenseitige und seitliche Einfriedungen, Gartentüren und -tore sind aus Metall zu fertigen.

(8) Als Farben für Einfriedungen sind nur zulässig:

- Grautöne aus den Farbbereichen mit einem Schwarzanteil von mind. 30 %
- Farben aus dem Farbbereich Grün (G) und Grün-Gelb (G-Y) mit einem Schwarzanteil von mind. 30 % und einem Buntanteil von max. 30 %
- Farben aus dem Farbbereich Gelb-Rot (Y-R) mit einem Schwarzanteil von mind. 50 % und einem Buntanteil von max. 10 %

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 3 Nr. 2 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen den Anforderungen in § 2 Abs. 1 bis 4 Fassadengliederungen ausführt oder ändert oder entsprechende Fassadengliederungen beseitigt,
- entgegen § 2 Abs. 9 Balkone, Einfassungen oder Loggien errichtet oder ändert,
- entgegen den Anforderungen in § 3 Fassaden, Tore, Türen und Fenster farbig gestaltet,
- entgegen den Anforderungen in § 4 Abs. 2, 5, 6 und 7 bei einer Erneuerung Fenster ausführt,
- entgegen den Anforderungen in § 7 Abs. 1 Vorgärten und Bauwiche versiegelt oder dort bauliche Anlagen errichtet,
- entgegen § 7 Abs. 5 Aufschüttungen oder Abgrabungen vornimmt,
- entgegen den Anforderungen in § 8 Einfriedungen erstellt oder ändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 5 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 20.4.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gestaltungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 12. Dezember 2005 wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11. November 2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die Gestaltungssatzung ist dem Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 9. Januar 2006 zur Anzeige gebracht worden. Es wurde keine Beanstandung geäußert.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 wird der zur Satzung gehörende Übersichtsplan

Anlage zur Gestaltungssatzung Nauener Vorstadt: Räumlicher Geltungsbereich der Satzung

zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 8, Haus 1, im Schaukasten auf dem Flur der 8. Etage in der Zeit vom

28.04.2006 bis 16.05.2006

ausgehängt.

Die Satzung, einschließlich der genannte Plan sowie die Erläuterungen liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam Der Oberbürgermeister, Bereich Planungsrecht in der Hegelallee 6 – 8, Haus 1, 8. Etage während der öffentlichen Sprechzeiten vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Gemeinde erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Potsdam, den 20.4.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Gestaltungssatzung „Berliner Vorstadt“ vom 21.12.2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in Ihrer Sitzung am 12. Dezember 2005 gemäß § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I. S. 210), in Verbindung mit § 81 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I. S. 210), geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I. S. 273) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für das Gebiet der Berliner Vorstadt in folgenden Grenzen:

- Havel,
- Glienicker Lake,
- Tiefer See,
- südlicher Grenze des Grundstücks Berliner Straße 29 (Gemarkung Potsdam, Flur 2, Flurstück 739),

- südöstlicher und südwestlicher Grenzen des Grundstücks Berliner Straße 28 (Gemarkung Potsdam, Flur 2, Flurstück 901)
- nordöstliche Grenze der Grundstücke Berliner Straße 135 (Gemarkung Potsdam, Flur 2, Flurstücke 577/5, 577/6, 577/10, 577/11 und 577/12) und Behlerstraße 4 (Gemarkung Potsdam, Flur 2, Flurstück 577/3),
- Heiliger See und
- Hasengraben.

Die Satzung gilt nicht für folgende Flurstücke der Gemarkung Potsdam, Flur 2: 299, 313 (teilweise), 311/3 (teilweise), 311/4 (teilweise), 313 (teilweise), 314 (teilweise), 315 bis 325, 331 (teilweise), 332 bis 335, 337 bis 340, 343 (teilweise), 344/1 (teilweise), 344/2, 345/1 (teilweise), 345/2, 346/1, 346/2, 347, 348/3, 348/4, 349/3, 349/4, 350, 815 und 816.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in der beiliegenden Karte „Geltungsbereich“ dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil dieser Satzung (Anlagen 1 und 2).

(2) Die Anforderungen dieser Satzung richten sich auf die straßenseitigen und seitlichen Fassaden und Dachflächen sowie auf die straßenseitigen und seitlichen Freiflächen.

(3) Festsetzungen über örtliche Bauvorschriften in geltenden Bebauungsplänen bleiben von den örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung unberührt.

§ 2 Fassadengliederung und Vorbauten

(1) Fassaden sind horizontal in drei Zonen zu gliedern: in eine Sockelzone, eine Obergeschosszone und eine Dachzone.

(2) Die horizontale Gliederung einer Fassade in Zonen ist herzustellen durch:

- die Verwendung reliefartiger Gliederungselemente wie Gesimse, Lisenen oder Einschnitte oder
- einen Wechsel des Fassadenmaterials oder seiner Oberflächenstruktur.

Reliefartige Gliederungselemente müssen mindestens 3 cm und dürfen höchstens 25 cm gegenüber der jeweiligen Wandfläche vor- oder zurückspringen.

(3) Kellergeschosse, die mehr als 50 cm aus dem Gelände herausragen, sind in der Fassadengestaltung durch mindestens ein Gliederungselement hervorzuheben.

(4) Gliederungselemente einer Fassade dürfen nicht durch Vordächer oder Kragdächer überdeckt werden. Gleiches gilt für gestaltprägende Zierelemente.

(5) Als straßenseitige Vorbauten sind nur Altane, Erker, Portiken, Balkone und Loggien zulässig. In der Dachzone können straßenseitige Vorbauten nur ausnahmsweise in städtebaulich besonderen Lagen, z. B. auf Eckgrundstücken, zugelassen werden.

(6) Die Breite straßenseitiger Vorbauten darf insgesamt 40 % der jeweiligen Fassadenbreite nicht überschreiten. Vorbauten dürfen nicht mehr als 2,5 m vor die straßenseitige Fassade vortreten. Ihre Oberkante muss mindestens 2,0 m unterhalb der straßenseitigen Trauflinie liegen.

(7) Bei der Errichtung von Balkonen sind vertikal zusammenhängende Konstruktionen aus Stahl und Holz über mehrere Geschosse nicht zulässig.

(8) Übereinanderliegende Balkone und Loggien müssen sich in ihrer vertikalen Ausrichtung auf eine Achse beziehen.

(9) Zur Einfassung von Balkonen und Loggien sind nur durchsehbare Stahlgeländer und massive Brüstungen zulässig.

Abweichend von Satz 1 können Balkonbrüstungen auch unter Verwendung von satiniertem Glas hergestellt werden.

§ 3 Fassadenmaterialien und -farben

(1) Außenwandflächen sind mit Glattputz oder feinem Kratzputz (Korngröße max. 2 mm) zu versehen oder in Sichtmauerwerk auszuführen.

Abweichend können Sockelzonen und untergeordnete Bauteile in Naturstein mit stumpfer Oberfläche ausgeführt und Nebengebäude mit Schlämmputz versehen werden.

Außenwandflächen mit glänzender Oberfläche sind unzulässig.

(2) Für Sichtmauerwerke sind Mauerziegel oder Klinker in den Farben Rot, Rotbraun oder Ocker zu verwenden.

Glasierte Mauerziegel und glasierte Klinker sind nur als Gliederungselemente in der Fassadengestaltung zulässig.

(3) Verputzte oder gestrichene Fassaden müssen einen Farbton als Leitfarbe aufweisen. Als Leitfarben sind nur zulässig:

- abgetöntes Weiß aus allen Farbbereichen mit einem Schwarzanteil von höchstens 5 % und einem Buntanteil von höchstens 2 %,
 - Farben aus dem Farbbereich von Gelb (Y) bis Gelbrot (Y50R) mit einem Schwarzanteil von mindestens 5 % und höchstens 10 % und einem Buntanteil von höchstens 20 % und
 - Farben aus dem Farbbereich von Grün (G) bis Grüngelb (G20Y) mit einem Schwarzanteil von mindestens 5 % und höchstens 20 % und einem Buntanteil von höchstens 10 %
 - reines Grau (N) mit einem Schwarzanteil von mindestens 5 % und höchstens 10 %.
- Abweichend können auch
- Farben aus dem Farbbereich von Gelbrot (Y30R) bis Rotgelb (Y70R) mit einem Schwarzanteil von mindestens 5 % und höchstens 10 % und einem Buntanteil von mindestens 20 % und höchstens 50 %

zugelassen werden, sofern erhaltungsrechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Vorgebaute bzw. angebaute Bauteile dürfen im Farbton abgesetzt werden, wenn die Farbe zur selben Farbfamilie gehört wie die Farbe der Hauptfassade. Dabei darf eine Schwarzanteildifferenz von 5 % und eine Buntanteildifferenz von 10 % nicht überschritten werden.

Gleiches gilt für das farbliche Absetzen von Gliederungs- und Zierelementen wie Gesimsen und Einfassungen.

(5) Verputzte oder gestrichene Seitenfassaden müssen die gleiche Grundfarbe aufweisen wie die straßenseitige Fassade des Gebäudes.

(6) Tore, Türen und Fenster sind in Holz auszuführen. Gleiches gilt für Klapp- und Rollläden.

Bei der Errichtung von Gebäuden kann abweichend von Satz 1 und 2 für Türen, Fenster und Klapppläden auch die Verwendung anderer Bauprodukte in Kombination mit Holz sowie für Klapppläden auch die Verwendung von Metall zugelassen werden.

Fenster sind so zu profilieren, dass die Breite der einzelnen Profile jeweils 5 cm nicht überschreitet.

(7) Tore und Türen sind holzfarben zu belassen oder in den folgenden Farben zu streichen:

- Farben aus dem Farbbereich von Gelb (Y) bis Gelbrot (Y50R) mit einem Schwarzanteil von mindestens 10 % und höchstens 40 % und einem Buntanteil von höchstens 30 %,
- Farben aus dem Farbbereich von Gelbrot bis Rot (Y50R bis R) mit einem Schwarzanteil von mindestens 20 % und höchstens 50 % und einem Buntanteil von höchstens 50 %,
- reines Grau sowie Grautöne aus allen Farbbereichen mit einem Schwarzanteil von höchstens 70 %.

(8) Fenster sind holzfarben zu belassen oder in folgenden Farben zu streichen:

- abgetöntes Weiß aus allen Farbbereichen mit einem Schwarzanteil von höchstens 5 % und einem Buntanteil von höchstens 2 %,
- reines Grau sowie Grautöne aus allen Farbbereichen mit einem Schwarzanteil von höchstens 70 %,
- Farben aus dem Farbbereich Gelb (Y) bis Gelbrot (Y50R) mit einem Schwarzanteil von mindestens 10 % und höchstens 40 % und einem Buntanteil von höchstens 30 %, wobei der Buntanteil den Schwarzanteil um höchstens 10 % überschreiten darf,
- Farben aus dem Farbbereich Rot (Y90R bis R10B) mit einem Schwarzanteil von mindestens 20 % und höchstens 40 % und einem Buntanteil von mindestens 30 %,
- Farben aus dem Farbbereich Grün (Y90G bis G10B) mit einem Schwarzanteil von mindestens 30 % und höchstens 50 % und einem Buntanteil von mindestens 50 %.

(9) Die Regelungen der Absätze (1) bis (8) gelten auch für Garagen, ausgenommen Carports, und für sonstige massiv ausgebildete Nebenanlagen.

§ 4 Fassadenöffnungen

(1) Fassaden sind als Lochfassaden auszubilden.

Bei straßenseitigen Fassaden darf der Anteil der Fassadenöffnungen für Fenster, Türen und Tore insgesamt 20 % der Wandfläche nicht unterschreiten und 50 % der Wandfläche nicht überschreiten.

(2) Fenster, Türen und Tore sind gegenüber der Oberfläche der Außenwand um mindestens 10 cm zurückzusetzen.

(3) Fassadenöffnungen müssen sich in ihrer Anordnung auf vertikale Achsen beziehen.

Sie dürfen sich nicht über mehrere Geschosse erstrecken.

Je Geschoss dürfen höchstens zwei unterschiedliche Fensterformate verwendet werden.

(4) Fassadenöffnungen müssen ein stehendes Format aufweisen, d. h. die Höhe der Öffnung muss mindestens das 1,2-fache der Öffnungsbreite betragen. Davon abweichend sind quadratische und liegende Öffnungsformate zulässig:

- bei Fenstern in Kellergeschossen,
- bei Fenstern in Mezzaningeschossen,
- bei Schaufenstern,
- bei Türen und Toren, wenn sie in stehende Formate untergliedert sind.

(5) Die Größe einer Fensteröffnung darf 4 m² nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Schaufenster.

Bei Öffnungsbreiten von mehr als 1,0 m sind Fenster durch senkrechte Pfosten zu unterteilen.

Bei Öffnungshöhen von mehr als 1,6 m sind Fenster zusätzlich durch waagerechte Kämpfer zu unterteilen; dies gilt nicht für die Errichtung von Gebäuden.

Erforderliche Pfosten und Kämpfer können nicht durch aufgeklebte oder in Doppelverglasung eingesetzte Sprossen ersetzt werden.

(6) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss eines Gebäudes zulässig. Die Breite eines Schaufensters darf die Breite von zwei darüberliegenden Fenstern, einschließlich dazwischenliegendem Pfeiler, sowie das 1,2-fache der Schaufensterhöhe nicht überschreiten.

(7) Verspiegelte Fenster sowie Fenster mit getöntem, farbigem oder mattem Glas sind unzulässig. Gleiches gilt für Fensterflächen aus gewölbtem Glas, Ornamentglas und Glasbausteinen. Abweichend von Satz 1 kann bei Fenstern von Bad- und Toilettenräumen auch satiniertes Glas verwendet werden.

§ 5 Dächer und Dachfenster

(1) Die Eindeckung geneigter Dachflächen eines Gebäudes hat einheitlich mit nur einem Material zu erfolgen.

Dacheindeckungen mit glänzender Oberfläche sowie mit gelben, grünen, blauen und violetten Dachziegeln sind unzulässig.

Bei Dächern mit einer Neigung unter 25 Grad sind zur Eindeckung auch Zinkbleche mit Stehfalz zulässig.

Abweichend können zur Eindeckung von flach geneigten Dächern auch Dachpappen verwendet werden, wenn die Dachneigung 10 Grad nicht überschreitet oder wenn die Dachfläche aufgrund einer straßenseitigen Attika vom öffentlichen Raum aus nicht sichtbar ist. Dächer mit Dachneigungen unter 10 Grad können auch als Gras- bzw. Gründach ausgeführt werden.

(2) Traufen sind mit einem Dachüberstand von mindestens 20 cm und höchstens 50 cm auszubilden.

Traufen sind als oberer Fassadenabschluss mit waagrecht verlaufenden Traufgesimsen zu versehen.

(3) Als Dachöffnungen sind nur liegende Dachfenster und Gauben zulässig.

Gauben sind nur auf Dachflächen mit einer Neigung von mindestens 35 Grad zulässig. Sie sind als Satteldach-, Walmdach-, Schlepp- oder Fledermausgauben auszuführen.

Auf einer Dachfläche sind jeweils nur ein Gaubentyp und nicht mehr als zwei Gaubengrößen zulässig.

(4) Der Anteil der durch Dachfenster und Gauben abgedeckten Dachfläche darf insgesamt 25 % der betreffenden Dachfläche nicht überschreiten.

Die Ansichtsbreite der Gauben darf insgesamt 50 % der Trauflänge der betreffenden Dachfläche nicht überschreiten.

(5) Dachfenster und Gauben dürfen auf einer Dachfläche nur einreihig auf einer horizontalen Linie errichtet werden.

(6) Dachfenster und Gauben sind auf der Dachfläche so anzuordnen, dass sie mittig in den Fensterachsen der darunterliegenden Fassade oder mittig zwischen den Fensterachsen liegen.

§ 6 Markisen, Hausbriefkästen und Antennen

(1) Markisen sind nur als einklappbare oder einrollbare Elemente über Schaufenstern zulässig.

Sie sind als Einzelmarkisen auszubilden und dürfen höchstens ein Schaufenster oder ein Schaufenster zusammen mit einem unmittelbar angrenzenden Ladeneingang überspannen.

Korbmarkisen sind unzulässig. Als Material für Markisen sind nur Stoffe, z. B. Segeltuch, zulässig. Markisen dürfen keine glänzende Oberfläche aufweisen.

(2) Hausbriefkastenanlagen mit mehr als drei Briefkästen sind im Inneren eines Gebäudes anzuordnen oder in die straßenseitige Grundstückseinfriedung bzw. in einen Torpfeiler zu integrieren. Dabei dürfen Hausbriefkastenanlagen nicht über die Einfriedung hinausragen.

(3) Das Anbringen von Antennen-, Parabolantennen- und Funkanlagen an Außenwänden von Gebäuden, die vom öffentlichen Raum eingesehen werden können, ist unzulässig.

Das Aufstellen freistehender Antennen-, Parabolantennen- und Funkanlagen in Vorgärten und Bauwischen ist unzulässig.

§ 7 Vorgärten und Bauwiche

(1) Im Vorgarten und in den Bauwischen sind die Zufahrtswege zu Stellplätzen oder Garagen sowie die Hauptzugangswege zu Hauseingängen als Pflasterflächen aus Naturstein oder Klinker oder mit einer wassergebundenen Decke auszuführen.

Gleiches gilt für befestigte Randzonen entlang der Gebäudekanten, deren Tiefe 50 cm nicht überschreiten darf.

(2) Im Vorgarten und in den Bauwischen sind die Seitenwände von Zufahrtsrampen zu Tiefgaragen aus Naturstein oder Klinker, jeweils mit stumpfer Oberfläche herzustellen.

(3) Im Vorgarten und in den Bauwischen sind Schranken unzulässig.

(4) Im Vorgarten sind Abgrabungen vor den straßenseitigen Außenwänden von Gebäuden unzulässig.

In den Bauwischen sind Abgrabungen vor den seitlichen Außenwänden von Gebäuden nur zulässig, soweit ihre Länge insgesamt nicht mehr als 25 % der jeweiligen Wandlänge beträgt.

§ 8 Einfriedungen

(1) Baugrundstücke sind gegenüber öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen durchgängig mit einer einheitlich gestalteten Einfriedung zu versehen.

(2) Straßenseitige Einfriedungen sind nur bis zu einer Höhe von 1,7 m zulässig.

Sie müssen mindestens drei klare horizontale Zonen aufweisen: einen massiven Sockel mit einer Höhe von 25 cm bis 40 cm, eine durchsehbare Mittelzone und eine durchsehbare obere Abschlusszone.

Mittelzone und Abschlusszone müssen ein aus Stäben gebildetes vertikales Grundmuster aufweisen, wobei der Abstand zwischen den Stäben 10 cm nicht unterschreiten darf.

Abweichend sind auch Drahtgitterzäune mit Schuppenstruktur zulässig.

(3) Pfeiler sind als Gliederungselemente und Anschlag für Gartentüren bzw. -tore zulässig.

Die Breite der Pfeiler darf jeweils 40 cm nicht überschreiten.

(4) Straßenseitige Sockelmauern und Pfeiler sind aus roten, rotbraunen oder ockerfarbenen Klinkern oder aus verputztem Mauerwerk herzustellen.

Sockelmauern können abweichend auch aus Beton hergestellt werden.

Verputzte Sockelmauern sind in den folgenden Farben zu streichen:

- Farben aus dem Farbbereich Gelb (Y) bis Gelbrot (Y20R) mit einem Schwarzanteil von mindestens 10 % und höchstens 40 % und einem Buntanteil von höchstens 10 %,
- reines Grau mit einem Schwarzanteil von mindestens 10 % und höchstens 40 %.

(5) Gartentüren und -tore sind durchsehbar auszubilden.

Ihre Höhe darf die Höhe der jeweiligen Einfriedung um höchstens 20 % überschreiten.

Schranken anstelle von Grundstückstoren sind unzulässig.

(6) Seitliche Grundstückseinfriedungen sind in der Tiefe der Vorgärten und der seitlichen Bauwiche wie die straßenseitige Grundstückseinfriedung zu gestalten.

Abweichend kann auf die Ausbildung einer Sockelmauer verzichtet werden.

(7) Straßenseitige und seitliche Einfriedungen sowie Gartentüren und Tore sind aus Metall oder Holz zu fertigen.

(8) Zaunanstriche müssen einen Schwarzanteil von mindestens 5 % aufweisen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 3 Nr. 2 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen den Anforderungen in § 2 Abs. 1 bis 4 Fassadengliederungen ausführt oder ändert oder entsprechende Fassadengliederungen beseitigt,
- entgegen § 2 Abs. 9 Balkone, Einfassungen oder Loggien errichtet oder ändert,
- entgegen den Anforderungen in § 3 Fassaden, Tore, Türen und Fenster farbig gestaltet,
- entgegen den Anforderungen in § 4 Abs. 2, 5, 6 und 7 bei einer Erneuerung Fenster ausführt,

- entgegen den Anforderungen in § 5 Abs. 1 Dacheindeckungen mit anderen Materialien vornimmt,
- entgegen § 7 Abs. 4 Abgrabungen vornimmt,
- entgegen den Anforderungen in § 8 Einfriedungen erstellt oder ändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 5 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 20.4.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gestaltungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 12. Dezember 2005 wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11. November 2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die Gestaltungssatzung ist dem Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 9. Januar 2006 zur Anzeige gebracht worden. Es wurde keine Beanstandung geäußert.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 werden die zur Satzung gehörenden Übersichtspläne

- **Anlage 1:** Karte „Geltungsbereich“
- **Anlage 2:** Kartenausschnitt „Abgrenzung der aus dem Geltungsbereich ausgenommenen Flächen“

zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 8, Haus 1, im Schaukasten auf dem Flur der 8. Etage in der Zeit vom

28.04.2006 bis 16.05.2006

ausgehängt.

Die Satzung, einschließlich der genannten Pläne sowie den Erläuterungen liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam Der Oberbürgermeister, Bereich Planungsrecht in der Hegelallee 6 – 8, Haus 1, 8. Etage während der öffentlichen Sprechzeiten vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Gemeinde erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Potsdam, den 20.4.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

25. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 03.05.2006, 13.00 Uhr

Ort, Raum: Stadtverwaltung Potsdam, Haupthaus, Fr.-Ebert-Str. 79 – 81, Plenarsaal

Bei einer eventuellen Fortsetzung der Sitzung findet diese am darauf folgenden Montag, 8. Mai 2006, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

0 **Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung/Bestätigung der Tagesordnung/Bestätigung der Niederschrift vom 5. April 2006**

1 **Bericht des Oberbürgermeisters**

2 **Große Anfrage**

2.1 Wohnungspolitik
06/SVV/0307 Fraktion DIE LINKE. PDS

3 **Fragestunde**

Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor:

Minderausgaben im Personalhaushalt, Weitere städtebauliche Entwicklung – Förderprogramme 2007 – 2013, Landtagsbeschluss Neutrassierung der Straßenbahn (Straßenbahnbrücke), Entwicklung Landtagsschloss und Umgebung – Grundstückskäufe, Eingabestelle bei der Wohnungsverwaltungsgesellschaft der PRO POTSDAM GmbH, Antragsstau Baumfällgenehmigungen, Baum-schutzverordnung, Auftragsvergabe der kommunalen Betriebe, Wissenschaftspark Golm, Stundenausfall an Potsdamer Schulen, Einnahme- und Ausgabenentwicklung im Haushaltsjahr 2006, Freies Havelufer, Sachstand Arbeitsgruppe Grundschule Griebnitzsee, Zwischenbericht Überarbeitung Prioritätenliste Schulsanierung, 'Soziale Stadt' in Stern/Drewitz/Kirchsteigfeld, Bürgersteig zum Krongut, Seeufer Groß Glienicke, Baumfällungen am Groß Glienicker Seeufer, Uferweg am Griebnitzsee, Graffiti-Schmiere-reien im Stadtgebiet Potsdam, Sanierung der Trinkwasserleitung in der Kienhorststraße im OT Fahrland, Möglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger, zu wichtigen Fragen der Stadt abzustimmen, Umsetzung der direkten Abstimmung zu wichtigen Fragen der Stadt, Momper-Center.

Weitere Fragen können durch die Stadtverordneten bis Donnerstag, 27. April 2006, eingereicht werden.

4 **Wiedervorlagen aus den Ausschüssen
-Vorlagen der Verwaltung-**

4.1 'Campus am Jungfernsee' Änderung des städtebaulichen Konzeptes
06/SVV/0188 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege

4.2 Billigung der Abwägungsergebnisse und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 64 'Garde – Ulanen – Kaserne'
06/SVV/0240 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege

4.3 Billigung der Abwägung, Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan SAN-P 11 'Block 21 - Nordbereich'
06/SVV/0241 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege

4.4 Billigung der Abwägung und Beschluss zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Großbeerenstraße (Bahnhofstraße)'
06/SVV/0242 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

4.5 Billigung der Abwägung und Beschluss zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Medienstadt Babelsberg'
06/SVV/0243 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

4.6 Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 'Medienstadt Babelsberg', Teilbereich Filmpark
06/SVV/0244 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

4.7 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 02/93 'Wohngebiet Ritterstraße', OT Golm
06/SVV/0245 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

4.8 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 27 'Türkstraße'
06/SVV/0246 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

4.9 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 10 'Bertinistraße/Jungfernsee'
06/SVV/0247 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

4.10 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 35-1 'Nördliche Berliner Vorstadt'
06/SVV/0248 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

4.11 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 35-2 'Südliche Berliner Vorstadt'
06/SVV/0251 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

4.12 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 95 'Nördlich des Pfingstbergs/Vogelweide'
06/SVV/0281 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

4.13 Teilung des Geltungsbereiches SAN-B01 'Ortsmitte Nowawes' Billigung der Abwägungsergebnisse und Satzungsbeschluss SAN-B01A 'Webergasse'
06/SVV/0250 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege

4.14 Ergebnisse Planungswerkstatt 'Potsdamer Mitte'
06/SVV/0257 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege

4.15 Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen und von Kostenersatz für Grundstückszufahrten der Landeshauptstadt Potsdam
06/SVV/0260 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen

5 **Wiedervorlagen aus den Ausschüssen
-Vorlagen der Fraktionen-**

5.1 Renovierungszeiten bei alternativen Wohnprojekten
05/SVV/0662 Fraktion CDU

5.2 Wohnumfeldverbesserung in der Waldstadt II
05/SVV/0825 Fraktion CDU

- 5.3 Integrierte Kita-, Hort- und Schulbedarfsplanung
05/SVV/0955 Fraktion SPD
- 5.4 Denkmalgerechte Sanierung Villa Schöningen
05/SVV/1009 Fraktion Grüne/B90
- 5.5 Verkehrskonzept für den Potsdamer Innenstadtbereich
06/SVV/0045 Fraktion Grüne/B90
- 5.6 Aufstellungsbeschluss für einen B-Plan Schopenhauerstraße/Am Obelisken
06/SVV/0046 Fraktion Grüne/B90
- 5.7 Zahlungsmoral der Stadt
06/SVV/0090 Fraktion DIE LINKE. PDS
- 5.8 Bürgerbefragung zum Freizeitbad
06/SVV/0097 Fraktion DIE LINKE. PDS
- 5.9 Straßenumbenennung in Babelsberg
06/SVV/0112 Fraktion CDU
- 5.10 Lenindenkmal an der Hegelallee
06/SVV/0113 Fraktion CDU
- 5.11 Finnenbahn bzgl. DS 02/SVV/0885
06/SVV/0191 Fraktion Bürger Bündnis/FDP
- 5.12 Weiterführung der Zuwendungverträge
06/SVV/0204 Fraktion DIE LINKE. PDS
- 5.13 Bürgertreff im Stadtteil Waldstadt II
06/SVV/0209 Fraktion DIE LINKE. PDS
- 5.14 Masterplan Potsdamer Mitte
06/SVV/0214 Fraktion DIE LINKE. PDS
- 5.15 Public-Private-Partnership an Potsdamer Schulen und Kindertagesstätten
06/SVV/0225 Fraktion SPD
- 5.16 Klimaschutzbericht
06/SVV/0230 Fraktion Grüne/B90
- 5.17 Verwertung der Potsdamer Bioabfälle
06/SVV/0231 Fraktion Grüne/B90
- 5.18 Konzepte für wichtige Straßenbaumaßnahmen
06/SVV/0237 Fraktion Grüne/B90
- 5.19 Broschüre für Empfänger von ALG II und Sozialgeld
06/SVV/0267 Fraktion Grüne/B90
- 5.20 ÖPNV-Anbindung des Sozialdorfs und Asylübergangswohnheims am Lerchensteig
06/SVV/0272 Fraktion Die Andere
- 5.21 Arbeitskreis zur Früherkennung häuslicher Gewalt
06/SVV/0273 Fraktion SPD
- 5.22 Sanierung des S-Bahnhofes Babelsberg
06/SVV/0275 Fraktion SPD
- 5.23 Neuer Standort für das Potsdamer Tierheim
06/SVV/0276 Fraktion SPD
- 5.24 Wirtschaftsnetzwerk kreisfreie Städte
06/SVV/0277 Fraktion SPD
- 5.25 Werbetafeln an Trafo- und Ampelkästen
06/SVV/0278 Fraktion SPD
- 6 **Anträge**
- 6.1 Kinderspielplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam
06/SVV/0290 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 6.2 Handlungskonzept Demographie
06/SVV/0308 Fraktion DIE LINKE. PDS
- 6.3 Verkehrsanalyse Friedrich-Ebert-Straße
06/SVV/0309 Fraktion DIE LINKE. PDS
- 6.4 Einsparungen aus Hartz IV
06/SVV/0310 Fraktion DIE LINKE. PDS
- 6.5 Sportförderung
06/SVV/0311 Fraktion DIE LINKE. PDS
- 6.6 Schuldrechtsanpassungsgesetz
06/SVV/0312 Fraktion DIE LINKE. PDS
- 6.7 Maßnahmen zur Stärkung der Attraktivität des Babelsberger Einzelhandels- und Dienstleistungsstandortes Karl-Liebknecht-Straße und nähere Umgebung
06/SVV/0336 Fraktion CDU
- 6.8 Demographische Entwicklung
06/SVV/0337 Fraktion CDU
- 6.9 Storytausch
06/SVV/0338 Fraktion CDU
- 6.10 Fortschreibung Nahverkehrsplan 2002-2006
06/SVV/0339 Fraktion CDU
- 6.11 Gedenken an KGB-Opfer
06/SVV/0340 Fraktion CDU
- 6.12 Regionalbahnschließung
06/SVV/0341 Fraktion CDU
- 6.13 Energiepass für öffentliche Gebäude
06/SVV/0344 Fraktion CDU
- 6.14 Ganztagschule Helmholtz-Gymnasium
06/SVV/0345 Fraktion CDU
- 6.15 Erneuerbare Energien und Energieeffizienz
06/SVV/0351 Fraktion BürgerBündnis/FDP
- 6.16 Verbesserte Hinweise auf Sehenswürdigkeiten, Hotels, Märkte sowie die Fußgängerzone
06/SVV/0352 Fraktion BürgerBündnis/FDP
- 6.17 Verbesserte Informationen in den Verkehrsmitteln
06/SVV/0354 Fraktion BürgerBündnis/FDP
- 6.18 Hans Otto Theater
06/SVV/0355 Fraktion BürgerBündnis/FDP
- 6.19 Masterplan für Stern/Drewitz/Kirchsteigfeld vom Büro-complan-
06/SVV/0358 Fraktion CDU
- 6.20 Entsendung eines zusätzlichen Mitglieds nach § 50 (4) GO in den Ausschuss für Eingaben und Beschwerden
06/SVV/0363 Fraktion Die Andere
- 6.21 Billigung der Abwägung und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 99 'Horstweg Ost'
06/SVV/0296 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 6.22 Billigung der Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 81 Park im Bornstedter Feld und Billigung der Gesamt-Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Bornstedter Feld mit 2 Fortschreibungen
06/SVV/0364 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 6.23 Billigung der Abwägungsergebnisse und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 80.1 Rote Kaserne West/Biosphäre
06/SVV/0365 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege

- 6.24 Mitteilungsvorlage
Berichterstattung zur Erfüllung des Abwägungs- und Auslegungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 54 A Eigenheimsiedlung an der Kirschallee
06/SVV/0396 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 6.25 Billigung der Abwägungsergebnisse und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 52 Rote Kaserne Ost
06/SVV/0366 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 6.26 Billigung der Abwägung und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 54 A Eigenheimsiedlung an der Kirschallee
06/SVV/0369 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Bauordnung
- 6.27 Billigung der Abwägung und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 54 B Nördliche Eigenheimsiedlung an der Kirschallee
06/SVV/0371 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 6.28 Billigung der Abwägung und erneuter Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 65 Ruinenberg-Kaserne
06/SVV/0372 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 6.29 Erneute öffentliche Auslegung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes Ruinenberg-Kaserne
06/SVV/0367 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.30 22. Änderung des Flächennutzungsplans und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 32 Innovationspark Michendorfer Chaussee
06/SVV/0368 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.31 Gebührensatzung der Städtischen Musikschule Potsdam
06/SVV/0374 Oberbürgermeister, Musikschule
- 6.32 Aufsichtsratsbesetzung der Stadtwerke Potsdam GmbH
06/SVV/0375 Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen
- 6.33 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 87 Ortszentrum Eiche
06/SVV/0377 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.34 Satzungsbeschluss zur 4. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 Karl-Marx-Straße, Grundstück August-Bier-Straße 3
06/SVV/0378 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.35 Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 01.04.1997 und erneuter Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 4 Gewerbegebiet 2, OT Satzkorn
06/SVV/0381 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.36 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 35-3 Schwanenallee/Berliner Straße
06/SVV/0388 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.37 Gestaltungssatzung Brandenburger Vorstadt
06/SVV/0385 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.38 Satzungsbeschluss zur 5. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 Karl-Marx-Straße, Grundstück Rudolf-Breitscheid-Straße 182
06/SVV/0397 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.39 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 34 – 1 Ribbeckstraße/Blumenstraße
06/SVV/0390 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.40 Vereinsnutzung auch in den Ferien
06/SVV/0380 Fraktion SPD
- 6.41 Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten für Schülerinnen und Schüler sowie die Schülerbeförderung von behinderten Schülerinnen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam
06/SVV/0383 Oberbürgermeister, FB Schule und Sport
- 6.42 Sicherung der Deponie Wannsee
06/SVV/0384 Fraktion Grüne/B90
- 6.43 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 106 An der Hauptstraße/Haseleck, OT Marquardt
06/SVV/0389 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.44 Sonderstraßenbaubeitragssatzung für die baulichen Maßnahmen der Landeshauptstadt Potsdam für den Zeitraum vom 21.11.1997 bis 05.08.2003
06/SVV/0391 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 6.45 Vorgezogener Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 23 B Schiffbauergasse- Süd zu den Belangen, die von der Planung eines Kunstmuseums (Fluxus+) südlich des Veranstaltungsortes am Standort Schiffbauergasse berührt werden.
06/SVV/0392 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 6.46 Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 8 Griebnitzsee
06/SVV/0394 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.47 Besetzung Sonderausschuss
06/SVV/0398 Fraktion BürgerBündnis/FDP
- 6.48 Errichtung eines MedienKommunikationsZentrums in der Medienstadt Babelsberg
06/SVV/0399 Oberbürgermeister, Bereich Wirtschaftsförderung
- 6.49 2. Bauabschnitt des potsdamer centrum für technologie
06/SVV/0400 Oberbürgermeister, Bereich Wirtschaftsförderung
- 6.50 Investorenservice
06/SVV/0403 Fraktion SPD
- 6.51 Besetzung des Ausschusses Ordnung, Umweltschutz und Landwirtschaft
06/SVV/0404 Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung
- 6.52 Umstufung der Bundesstraße 1 im Bereich der Potsdamer Mitte
06/SVV/0405 Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit
- 6.53 Kooperationsvereinbarung Landtagsneubau
06/SVV/0406 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 7 **Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister**
- 7.1 Prüfbericht zum Radweg Drewitzer Straße gemäß Vorlage: 05/SVV/0706

- | | |
|--|--|
| <p>7.2 Bericht zu Möglichkeiten der Verkehrsberuhigung der Gutenbergstraße
gemäß Vorlage: 05/SVV/0737</p> <p>7.3 Verwaltungseinheit für den ländlichen Raum
gemäß Vorlage: 05/SVV/0956</p> <p>7.3.1 Schaffung einer Verwaltungseinheit für die Belange des ländlichen Raumes
06/SVV/0387 Oberbürgermeister, FB Umwelt und Gesundheit</p> <p>7.4 Bericht zu Leitlinien der Familienpolitik
gemäß Vorlage: 05/SVV/1075</p> <p>7.5 Bilanz der PAGA
gemäß Vorlage 06/SW/0093</p> <p>7.6 Verkehrsberuhigung Golm
gemäß Vorlage 06/SVV/0114</p> <p>7.7 Bericht zum Abrechnungsverfahren Kita-Finanzierung
gemäß Vorlage 06/SVV/0199</p> <p>7.8 Prüfbericht zur Fahrtkostenerstattung für Schüler
gemäß Vorlage 06/SVV/0198</p> <p>7.9 Analyse des Einsatzes öffentlicher Mittel im Bereich der Stadtentwicklung für den Zeitraum seit 1990
gemäß Vorlage: 05/SVV/0708</p> | <p>7.10 Vorlage eines Entwurfs einer Denkmalsbereichssatzung für den historischen Dorfkern von Kartzow
gemäß Vorlage: 05/SVV/0723</p> <p>Nicht öffentlicher Teil</p> <p>8 Nicht öffentliche Wiedervorlagen aus den Ausschüssen</p> <p>8.1 Verkauf des Grundstücks Puschkinallee 7 in Potsdam
06/SVV/0256 Oberbürgermeister, KIS</p> <p>9 Nicht öffentliche Anträge</p> <p>9.1 Abberufung des Werkleiters des Eigenbetriebes Seniorenwohnheim 'Geschwister Scholl'
06/SVV/0386 Oberbürgermeister, GB Zentrale Steuerung und Service</p> <p>9.2 Grundstückskaufvertrag, Grundstück im Sanierungsgebiet Potsdamer Mitte
06/SVV/0382 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege</p> <p>9.3 Bestellung eines Erbbaurechts an dem Grundstück Waldhornweg 17 in Potsdam
06/SVV/0401 Oberbürgermeister, KIS</p> <p>9.4 Bestellung eines Erbbaurechts an dem Grundstück Liefelds Grund 23 – 25
06/SVV/0402 Oberbürgermeister, KIS</p> |
|--|--|

Mietspiegel der Landeshauptstadt Potsdam 2006

Vorbemerkungen zum Mietspiegel

Der Mietspiegel stellt eine der gesetzlichen Möglichkeiten für die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete nach §§ 558 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dar. Der Potsdamer Mietspiegel 2006 ist ein qualifizierter Mietspiegel im Sinne des § 558 BGB. Ein qualifizierter Mietspiegel wurde im Gegensatz zum einfachen Mietspiegel „nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt und von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter anerkannt“. Das trifft auf den vorliegenden Mietspiegel zu. Bei einem qualifizierten Mietspiegel wird unterstellt, dass „die bezeichneten Entgelte die ortsübliche Vergleichsmiete wiedergeben“ (§ 558 d BGB). Hierbei handelt es sich um eine widerlegliche Vermutung i. S. von § 292 ZPO. Sie gibt dem qualifizierten Mietspiegel im Mietprozess eine höhere Beweiskraft.

Der vorliegende Mietspiegel wurde durch den Arbeitskreis Mietspiegel der Landeshauptstadt Potsdam erstellt.

Unter Federführung des Bereiches Wohnen der Stadtverwaltung Potsdam haben

- der Deutsche Mieterbund, Babelsberger Mieterverein e. V.,
- der Deutsche Mieterbund, Mieterverein Potsdam u. Umgebung e. V.,
- die GWG Bauverein Babelsberg eG,
- der Haus- und Grundeigentümergebiet Potsdam und Umgebung e. V.,
- die Potsdamer Wohnungsgenossenschaft 1956 eG,
- die PRO POTSDAM GmbH,

- die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam und
- der Verband Berlin Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e. V., Landesgeschäftsstelle Potsdam

an der Erstellung des Mietspiegels mitgewirkt und diesen als für die Landeshauptstadt Potsdam rechtsverbindlich vereinbart.

Der Mietspiegel wird auch durch die Genossenschaften

- Arbeiterbauverein Potsdam eG,
- Gewoba Babelsberg eG,
- GWG Bauverein Babelsberg eG,
- WBG „Daheim“ eG,
- GWG Vaterland eG,
- Potsdamer Wohnungsbaugenossenschaft eG,
- Potsdamer Wohnungsgenossenschaft 1956 eG,
- Wohnungsbaugenossenschaft Potsdam – West eG,
- Wohnungsgenossenschaft „Karl Marx“ eG,
- Wohnungsgenossenschaft 1903 eG,

die durch die Potsdamer Wohnungsgenossenschaft 1956 eG und die GWG Bauverein Babelsberg eG vertreten wurden, als verbindlich anerkannt.

Die diesem Mietspiegel zu Grunde liegenden Mietdaten (15.620 Wohnungsmieten) wurden auf Basis der von den Vermietern bereitgestellten Rohdaten durch die Stadtverwaltung Bereich für Statistik und Wahlen gemeinsam mit dem Bereich Wohnen – entsprechend den Vorgaben aus dem Arbeitskreis Mietspiegel – durch umfangreiche Auswertungsverfahren ermittelt, auf ihre Plausibilität geprüft, aufbereitet und um Ausreißer bereinigt.

Erläuterungen zum Mietspiegel

Der Mietspiegel findet seine rechtliche Grundlage im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Er stellt eine Übersicht über die im Erhebungszeitraum im Gemeindegebiet Potsdam gezahlten Mieten für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung und Beschaffenheit dar. Nach den gesetzlichen Vorschriften wurden nur solche Mieten einbezogen, die in den letzten vier Jahren neu vereinbart (Neuverträge) oder, von Erhöhungen nach § 560 BGB (Veränderungen von Betriebskosten) abgesehen, geändert worden sind (Mieterhöhungen). Die ausgewiesenen Mieten werden kurz „ortsübliche Vergleichsmiete“ genannt.

Der Mietspiegel bietet den Mietvertragsparteien bei bestehenden Mietverhältnissen die Möglichkeit, in eigener Verantwortung die ortsübliche Vergleichsmiete nach § 558 BGB zu ermitteln, ohne selbst Vergleichsobjekte benennen oder erhebliche Kosten und Zeit für Gutachten aufwenden zu müssen. Auch beim Neuabschluss von Mietverträgen kann der Mietspiegel als Orientierungshilfe herangezogen werden. Der Gesetzgeber sieht vor, dass Mietspiegel im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung angepasst werden sollen. Mit dem hier vorliegenden Mietspiegel 2006 liegt nunmehr der erste qualifizierte Mietspiegel für die Landeshauptstadt Potsdam vor. Der Mietspiegel ist für Mieter ein geeignetes Instrument zur Prüfung von Mieterhöhungsbegehren und zur Gewinnung einer Preisübersicht bei der Anmietung von Wohnungen. Er erzeugt Transparenz am Wohnungsmarkt und wirkt streitmindernd.

Rechtliche Grundlagen

Der Vermieter kann, nach § 558 BGB¹⁾ verlangen, dass der Mieter einer Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete zustimmt, wenn

- die bisherige Miete der Wohnung seit fünfzehn Monaten unverändert ist (von Erhöhungen der Miete aufgrund von Modernisierungsmaßnahmen, Betriebs- und Kapitalkostenerhöhungen abgesehen; §§ 559 – 560 BGB) und
- die Miete sich innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, wiederum von Erhöhungen nach den §§ 559 – 560 BGB abgesehen, nicht um mehr als 20 % erhöht (Kappungsgrenze nach § 558 Abs. 3 BGB).

Das Recht auf eine Mieterhöhung steht dem Vermieter nicht zu, soweit und solange eine Erhöhung durch Vereinbarung ausgeschlossen ist oder der Ausschluss sich aus anderen Umständen ergibt, insbesondere wenn das Mietverhältnis auf bestimmte Zeit mit fester Miete vereinbart ist. Für Staffelmietverträge gelten besondere Regelungen.

Mieterhöhungsverfahren:

Der Vermieter muss das Mieterhöhungsverlangen dem Mieter gegenüber in Textform geltend machen und begründen. Dazu kann der Vermieter folgende Begründungsmittel heranziehen:

- den Mietspiegel,
- die Auskunft aus einer Mietdatenbank,
- ein begründetes Gutachten eines öffentlich bestellten oder vereidigten Sachverständigen oder
- die Mieten von mindestens drei Vergleichswohnungen.

Dem Mieter steht eine Überlegungsfrist von zwei Kalendermonaten zu. Sie beginnt mit Ablauf des Monats, in dem er das Erhöhungsverlangen erhalten hat. Stimmt der Mieter der geforderten Erhöhung innerhalb dieser Frist zu, muss er die erhöhte Miete vom Beginn des dritten Monats an zahlen, der auf den Zugang des Erhöhungsverlangens folgt. Stimmt der Mieter der Erhöhung nicht zu, kann der Vermieter innerhalb von drei weiteren Monaten den Mieter auf Zustimmung verklagen.

Geltungsbereich dieses Mietspiegels

Dieser Mietspiegel ist eine Übersicht über die im Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Potsdam am 01.06.2005 üblicherweise für

Wohnraum gezahlten Mieten. In die Datenerhebung sind Vertragsabschlüsse/-änderungen für den Zeitraum vom 01.06.2001 bis 31.05.2005 eingegangen.

Für die durch Gemeindegebietsreform am 26.10.2003 eingemeindeten Ortsteile Fahrland, Golm, Groß Glienicke, Kartzow, Marquardt, Neu Fahrland, Paaren, Satzkorn und Uetz gilt der Mietspiegel analog.

Er gilt nicht für:

- Ein- und Zweifamilienhäuser,
- vom Eigentümer selbstgenutzte Wohnungen,
- öffentlich geförderte Wohnungen¹⁾
- Wohnraum, der Teil eines Studenten- oder Jugendwohnheims ist,
- Wohnungen in Altenpflegeheimen oder sonstigen Heimen, bei denen die Mietzahlung zusätzliche Leistungen (z. B. Betreuung und Verpflegung) abdeckt,
- möblierte oder teilmöblierte Wohnungen sowie
- Untermietverhältnisse.

Die Netto-Kaltmiete – der Mietenbegriff im Mietspiegel Potsdams

Bei den im Mietspiegel ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um die monatliche Netto-Kaltmiete je Quadratmeter Wohnfläche. Das ist die Miete ohne alle Betriebskosten im Sinne des § 556 BGB (Betriebskostenverordnung i. d. F. vom 01.01.2004), also die Miete ohne Kosten für Sammelheizung und Warmwasserversorgung, ohne die sogenannten „kalten“ Betriebskosten und ohne etwaige Möblierungs-, Untermiet- und Gewerbezuschläge.

Die Gliederung des Mietspiegels

Der Mietspiegel weist Vergleichsmieten für Wohnungen jeweils vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung und Beschaffenheit aus. Im Ergebnis der Auswertung aller einbezogenen Mietdaten wurde nach wie vor kein schlüssiger Zusammenhang zwischen der Lage einer Wohnung im Gemeindegebiet und der erzielten Miete erkennbar. Insofern ist das Merkmal der Wohnlage im vorliegenden Mietspiegel nicht darstellbar.

Das Merkmal der Wohnlage findet lediglich hinsichtlich der lärmbelasteten Straßenbereiche¹⁾, im Zusammenhang mit der „Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung innerhalb der Mietspiegelfelder“ Anwendung.

Der vorliegende Mietspiegel umfasst auf Grund der gegebenen Mietenstruktur als übliche Entgelte die höchsten und niedrigsten Werte von 4/5 der erhobenen Mieten je Wohnungstyp. Soweit Mietwerte vergleichbarer Wohnungen aus bestehenden Mietverträgen sich außerhalb der im Mietspiegel ausgewiesenen Spannen bewegen, werden sie durch diesen Mietspiegel nicht unzulässig (Bindungswirkung von Verträgen). Bei Überschreitung der ortsüblichen Miete um mehr als 20 % (sogenannte Wesentlichkeitsgrenze) kann jedoch eine ordnungswidrig überhöhte Miete vorliegen.

Erläuterung der Vergleichsmerkmale:

Größe

Für die Ermittlung der Wohnfläche in Quadratmetern bleiben die Zusatzräume außerhalb der Wohnung (wie z. B. Keller, Waschküche, Garage) außer Betracht.

Ausstattung

Maßgeblich sind nur die Ausstattungsmerkmale, die vom Vermieter gestellt oder finanziert wurden.

Der Mietspiegel geht von drei Ausstattungskategorien aus. Darüber hinaus werden voll ausgestattete Wohnungen nach drei Sanierungsstufen unterschieden:

¹⁾ in der jeweils gültigen Fassung

¹⁾ siehe Begriffserläuterungen

1. schlechte Ausstattung
Als schlecht ausgestattet gelten Wohnungen
 - ohne Sammelheizung⁷ mit Außentoilette
 - ohne Sammelheizung mit IWC ohne Bad
 - mit Sammelheizung, aber ohne Bad⁷ und ohne IWC
2. Teilausstattung
Teilausgestattet sind Wohnungen
 - ohne Sammelheizung, aber mit Bad und WC innerhalb der Wohnung,
 - mit Sammelheizung ohne Bad oder WC innerhalb der Wohnung,
 - mit Sammelheizung und WC ohne Bad innerhalb der Wohnung,
- 3.1 Vollausstattung/unsaniert
Vollausgestattet sind Wohnungen mit Sammelheizung und mit Bad und WC innerhalb der Wohnung.
- 3.2 Vollausstattung/teilsaniert
Über die unter 3.1 genannten Voraussetzungen hinaus gelten Wohnungen als teilsaniert, wenn auf sie ein oder zwei der nachstehenden vier Sanierungsmerkmale zutreffen.
- 3.3 Vollausstattung/voll saniert
Über die unter 3.1 genannten Voraussetzungen hinaus gelten Wohnungen als voll saniert, wenn auf sie drei oder vier der nachstehenden Sanierungsmerkmale zutreffen.

Die vier in Frage kommenden Sanierungsmerkmale werden wie folgt definiert:

1. Fenstererneuerung oder Wiederherstellung,
2. Erstmaler Einbau Bad/WC oder Erneuerung des Bades auf modernen Standard⁷,
3. Einbau oder Erneuerung einer Fern-, Sammel- oder Etagenheizung (Öl/Gas) bei gleichzeitiger Erfüllung der Anforderungen aus der Heizkosten- und Heizungsanlagenverordnung⁷,
4. Erneuerung der Elektroanlage gem. VDE-Vorschriften in Haus und Wohnung (alleinige Verstärkung des Anschlusswertes in der Wohnung auf mind. 3 x 16 Ampere reicht nicht aus)⁷.

Berücksichtigt werden nur solche Modernisierungsmaßnahmen, die nach 1990 durchgeführt wurden.

Beschaffenheit

Die Beschaffenheit einer Wohnung wird im Mietspiegel durch das Baualter der Wohnung, nicht zwingend durch das des Gebäudes, dargestellt.

Umgang mit den ausgewiesenen Preisspannen

Der Mietspiegel weist für jeden Wohnungstyp in den verschiedenen Tabellenfeldern jeweils die Mietpreisspanne und den Mittelwert aus.

Für die Einordnung der Wohnung dient die in der Anlage ausgewiesene „Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung innerhalb der Mietspiegelfelder“. Sie wird durch den Sachverstand der an der Miet-spiegelerstellung beteiligten Experten getragen und gehört nicht zum qualifizierten Teil des Mietspiegels. Darüber hinaus können im Einzelfall weitere Merkmale, insbesondere des Wohnumfel-

⁷ siehe Begriffserläuterungen

des (z. B. herausgehobene Lagevorteile wie ruhige Wasserlage oder Lagenachteile wie stark lärmbelastete Straße mit ästhetisch mangelhaftem Wohnumfeld) eine abweichende Spanneneinordnung rechtfertigen.

Bei der Einordnung der konkreten Wohnung in die betreffende Preisspanne gehen Sie bitte in zwei Schritten vor:

1. Anhand des für die Wohnung geltenden Mietspiegelfeldes ist der einschlägige Mittelwert festzustellen.
2. Mit Hilfe der wohnwertmindernden und/oder wohnwerterhöhenden Merkmale ist der konkrete Mietpreis zu ermitteln.

Umgang mit der Orientierungshilfe

Überwiegen die Pluspunkte der zusätzlichen Merkmale, ist ein Zuschlag in Höhe des Prozentsatzes des Unterschiedsbetrages zwischen Mittelwert und Höchstwert gerechtfertigt. Überwiegen die Minuspunkte beim Auftreten zusätzlicher Merkmale, ist ein entsprechender Abzug des Unterschiedsbetrages zwischen Mittelwert und Niedrigstwert vorzunehmen. Dabei werden die (positiven und negativen) Punkte (Anzahl der Punkte = %) gegeneinander aufgerechnet. Der maßgebliche Prozentsatz ist der „Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung innerhalb der Mietspiegelfelder“ zu entnehmen.

Beispiel:

Für eine bestimmte Wohnung des Feldes B 6 (55 m², Baujahr 1953, teil ausgestattet) ergibt sich folgende Einschätzung:

Summierung der wohnwertmindernden Merkmale	= - 37 Punkte (%)
Summierung der wohnwerterhöhenden Merkmale	= + 9 Punkte (%)
Ergebnis/Differenz	= - 28 Punkte (%)

Die Einordnung einer Wohnung in der ausgewiesenen von - bis Spanne erfolgt immer ausgehend vom Mittelwert. Da im vorliegenden Fall ein negatives Ergebnis erzielt wurde, liegt die ortsübliche Mierte für diese Wohnung unter dem Mittelwert. Nämlich um 28 % des Differenzbetrages zwischen unterem Wert und Mittelwert.

Im vorliegenden Fall beträgt der Mittelwert 3,57 EUR. Die Differenz zwischen diesem und dem unteren Wert von 3,10 EUR beträgt 0,47 EUR (3,57 EUR - 3,10 EUR) 28 % von 0,47 EUR sind 0,13 EUR.

Dieser Betrag wird nunmehr vom Mittelwert 3,57 EUR abgezogen. Nach Anwendung dieser Spanneneinordnung ergibt sich für die Beispielwohnung eine ortsübliche Mierte von 3,44 EUR/m² (3,57 EUR - 0,13 EUR).

Bestandteil des Mietspiegels sind:

- die „Orientierungshilfe für die Spanneneinordnung innerhalb der Mietspiegelfelder“ Wohnwertmindernde (-) und Wohnwert-erhöhende (+) Merkmale] sowie
- die Übersicht über stark lärmbelastete Straßenbereiche

Gültigkeit des Mietspiegels

Der Mietspiegel 2006 für die Landeshauptstadt Potsdam tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Mietspiegel 1999 i. d. Fassung der Protokollnotiz vom 13.06.2001 außer Kraft.

Mietspiegel für die Landeshauptstadt Potsdam 2006

Baualter		Wohnungen von unter ... bis ... m ² Wohnfläche			
Ausstattung		bis 40	über 40 bis 60	über 60 bis 90	über 90
		A	B	C	D
bis 1948					
schlecht	1	2,86* 2,40 – 3,10	2,59 2,20 – 2,98	2,44* 2,29 – 2,68	–
teil ausgestattet	2	3,39 2,83 – 3,71	3,30 2,81 – 3,55	2,94 2,31 – 3,45	2,75 2,22 – 3,32
voll ausgestattet – unsaniert	3	4,06* 3,83 – 4,35	3,96* 3,27 – 4,86	3,07* 2,69 – 4,14	3,19* 2,67 – 3,52
voll ausgestattet – teilsaniert	4	4,80 3,60 – 5,88	4,88 3,60 – 5,78	4,00 3,00 – 5,37	3,60 3,09 – 4,50
voll ausgestattet – vollsaniert	5	6,82 5,65 – 8,00	6,58 5,00 – 8,18	6,24 4,59 – 8,00	6,05 4,14 – 7,70
1949 bis 1970					
teil ausgestattet	6	3,94* 3,43 – 4,29	3,57 3,10 – 3,73	3,24* 3,01 – 3,64	–
voll ausgestattet – unsaniert	7	3,55* 3,19 – 3,85	4,31* 3,74 – 4,46	3,78* 3,59 – 4,33	–
voll ausgestattet – teilsaniert	8	4,22* 3,83 – 4,61	4,60 3,83 – 5,89	4,15 3,60 – 4,38	4,31* 3,83 – 4,60
voll ausgestattet – vollsaniert	9	5,86 5,17 – 6,21	5,05 4,41 – 5,78	5,09 4,61 – 5,65	4,46 3,68 – 5,66
1971 bis 1990					
teil ausgestattet	10	–	3,76* 3,38 – 3,99	3,56* 3,21 – 3,86	–
voll ausgestattet – unsaniert	11	3,88 3,23 – 4,45	3,75 3,44 – 4,15	3,71 3,40 – 4,09	3,87* 3,64 – 3,99
voll ausgestattet – teilsaniert	12	3,74 3,26 – 4,40	3,70 3,30 – 4,14	3,60 3,24 – 4,08	3,29* 3,14 – 3,30
voll ausgestattet – vollsaniert	13	5,46 4,40 – 6,64	4,81 4,04 – 5,75	4,73 3,81 – 5,42	4,61 3,69 – 5,11
1991 bis 2006					
voll ausgestattet	14	7,50 6,57 – 8,00	6,79 5,88 – 7,58	6,47 5,50 – 7,50	6,91 5,19 – 9,50

* Aussagekraft eingeschränkt – Felder enthalten nur 6 – 29 Mietdaten

Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung innerhalb der Mietspiegelfelder				
Wohnwert mindernde Merkmale (-)	Pkt.		Wohnwert erhöhende Merkmale (+)	Pkt.
<i>Bad/WC</i>				
kein Handwaschbecken	2		zwei Handwaschbecken/ Doppelhandwaschbecken	2
keine Mischbatterie	1		Badewanne und zusätzlich separate Dusche	4
freistehende Wanne ohne Verblendung	1		zweites WC	6
Trockentoilette	5		WC vom Bad getrennt	5
AWC – Nutzung durch mehr als eine Mietpartei	5		Fußbodenheizung	2
Dielenfußboden	2		natürlich belichtetes Bad größer als 8 m ²	6
keine Entlüftung, weder mechanisch noch natürlich	4		Bidet	2
nicht beheizt ¹⁾	4		besonders hochwertige Keramik	4
Badeofen (Kohle, Holz)	2		Handtuchheizkörper	1
keine Warmwasserversorgung	3			
	29			32
<i>Küche</i>				
Kohleherd oder kein Herd (soweit nicht auf Wunsch des Mieters entfernt)	3		Einbauküche seit 2000	5
kein Spülbecken (soweit nicht auf Wunsch des Mieters entfernt)	2		hochwertige Küchengeräteausstattung	6
keine Entlüftung weder mechanisch noch natürlich	3		Küche natürlich belichtet und größer als 12 m ²	6
nicht beheizt ¹⁾	4		zusätzlicher Anschluss für Haushalts Großgeräte	1
keine Warmwasserversorgung	3			
kein Fenster	3			
	18			18
<i>Gebäude/Wohnung</i>				
schlechter Instandhaltungszustand des Gebäudes (z. B. große Putzschäden, erhebliche Schäden an der Dacheindeckung, dauernde Durchfeuchtung des Mauerwerks, erhebliche Fugenschäden)	6		aufwendige Decken- oder Wandverkleidung (Stuck, Täfelungen, Wandmalerei)	4
kein Personenaufzug in Gebäuden mit 6 und mehr Geschossen	5		Personenaufzug in Gebäuden mit weniger als 6 Geschossen	5
starke Renovierungsbedürftigkeit des Treppenhauses ¹⁾	4		repräsentativ gestalteter Eingangsbereich und Treppenhaus	4
Wärmedämmung unterhalb des Errichtungsstandards	5		zusätzliche Wärmedämmung	5
nicht abschließbarer Hauseingang	2		einbruchshemmende Wohnungstüren (ET-1) oder Haustüren	4
kein zur Wohnung gehörender Abstellraum	1		zusätzlicher Abstellraum in der Wohnung	3
schlechter Schnitt (z. B. mehr als ein gefangenes Zimmer)	3		Kabelanschluss/ Gemeinschaftsantenne nach 1990	3
Elektro- oder Wasser-, bzw. Abwasserleitungen in der Wohnung nicht unter Putz ¹⁾	4		zur Wohnung gehörige Garage oder Stellplatz	4
Wohnung nicht abgeschlossen (ein zusätzliches separates Zimmer ist unschädlich)	4		zur Wohnung gehörender Mietergarten/ Gartennutzung	5
keine Schallschutzfenster in Wohnungen von Wohnhäusern in der ersten Reihe an lärm-belasteten Straßen (analog Liste der besonders lärm-belasteten Straßenabschnitte) ¹⁾ , wenn mindestens ein Wohnraum zur Straße liegt	4		Teppichboden, Parkett, abgeschliffene Dielen oder andere hochwertige Beläge	4
keine Klingelanlage vorhanden	3		Sprechanlage mit Türöffner	3
einzelne Wohnräume nicht beheizt	5		Einbaumöbel mit mindestens 2 m ² Grundfläche	3
undichte/nicht funktionstüchtige Fenster bzw. einfachverglaste Fenster	5		Balkon oder Terrasse, Loggia, Wintergarten größer als 3,8 m ²	3
keine Möglichkeit der Wäschetrocknung außerhalb der Wohnung, fehlender Trockenraum, Trockenplatz oder Balkon	1			
kein Waschmaschinenanschluss (separater, fester Zu- und Abfluss)	1			
	53			50
	100			100

¹⁾ siehe Begriffserläuterung

Begriffserläuterungen:

Bad	Unter einem Bad ist ein gesonderter Raum innerhalb der Wohnung zu verstehen, der mit einer Badewanne oder Dusche und einem Badeofen oder Durchlauferhitzer oder einem ausreichend großen Warmwasserspeicher bzw. der Belieferung mit Fernwarmwasser ausgestattet ist.
Besonders lärmbelastete Straße	Als besonders lärmbelastet gelten die in der Anlage aufgeführten Straßen
Elektroleitungen nicht unter Putz	Die Verlegung in Kabelkanälen ist nicht wertmindernd (mit der Verlegung unter Putz gleichgestellt)
Öffentlich geförderte Wohnungen	Unter Bezugnahme auf § 558 (2) BGB ist hier Wohnraum gemeint, bei dem die Miethöhe durch Gesetz (z. B. Wohnungsbindungsgesetz) oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist.
Modernes Bad	Ein Bad mit modernem Standard ist dann gegeben, wenn nach 1990 mindestens folgende Maßnahmen durchgeführt wurden: – Einbau moderner Sanitärtechnik – Einbau moderner Sanitärkeramik – Fliesen oder vergleichbares hochwertiges Material – Fußbodenfliesen oder verschweißter Kunststoffbelag
Überwiegende Fenstererneuerung oder -wiederherstellung	„Überwiegend“ soll klarstellen, dass es für die Erfüllung dieses Sanierungsmerkmals unschädlich ist, wenn ein Fenster von mehreren in einer Wohnung nicht erneuert wurde.
Einbau oder Erneuerung einer Sammel-, Fern- oder Etagenheizung (Öl/Gas)	Umrüstung der Hausanschlussstation unter Einhaltung der Bedingungen der Heizkosten VO in den Wohnungen entspricht dieser Bedingung gleichermaßen
Erneuerung der Elektroanlagen gem. VDE-Vorschriften (Haus und Wohnung)	Eine Erneuerung des Hausanschlusses ist dafür nicht zwingend erforderlich, wenn dieser bereits ausreichend dimensioniert ist.
Nicht beheizt	Hierbei handelt es sich um Badezimmer/Küchen, die nicht an eine Sammelheizung angeschlossen wurden und in keiner Weise auch nicht durch weitere Heizmedien, wie etwa Heizstrahler, Elektroheizung, elektrische Fußbodenheizung etc., die durch den Vermieter zu stellen wären, beheizt sind. Das Merkmal bleibt als wohnwertmindernd unbeachtet, wenn eine zusätzliche Wärmequelle, im Ergebnis einer Wärmebedarfsberechnung, nicht erforderlich ist und die übliche Mindesttemperatur erreicht wird.
Sammelheizung	Unter einer Sammelheizung sind Gebäude- und Wohnungsheizungen aller Heizungsarten zu verstehen, bei denen unabhängig von der Energieart die Wärmeerzeugung von einer zentralen Stelle aus erfolgt. Ausgenommen hiervon sind Sammelheizungen auf Kohlebasis
Schallschutzfenster	Die Definition „Schallschutzfenster“ entspricht der einschlägigen technischen Vorschrift
Starke Renovierungsbedürftigkeit des Treppenhauses	Eine starke Renovierungsbedürftigkeit ist zu bejahen, wenn das Treppenhaus durch Mängel wie mangelnde Trittsicherheit, Schäden am Geländer, Putzrisse, Putzabplatzungen, Durchfeuchtungen, unterlassene Schönheitsreparaturen insgesamt einen verwahrlosten Eindruck macht.
Wohnraum	Wohnraum ist jeder Raum, der tatsächlich und (bau-)rechtlich zur dauernden Wohnnutzung geeignet und vom (Verfügungs-)Berechtigten dazu bestimmt ist (BVerwG, GE 1993, 63).

Besonders lärmbelastete Straßenabschnitte

Straße	Hausnummern ungerade		Hausnummern gerade	
	von	bis	von	bis
Alleestraße	1	13	2	12
Am Kanal	7	7		
Am Kanal	51	61	50	60
Am Neuen Garten	1	7b	2	8
Am Neuen Garten			64	64
Behlertstraße.	1	3a	2	4
Behlertstraße	31	45a	32	44
Berliner Straße			26	26
Berliner Straße	141	149	140	152
Breite Straße	9	23	2	24
Charlottenstraße	17	33	18	34
Charlottenstraße	95	115	90	114
Friedrich-Ebert-Straße	105	121	106	120
Friedrich-Engels-Straße	1	25	2	26
Geschwister-Scholl-Straße	1	97	2	96
Großbeerenstraße	1	37	2	90
Großbeerenstraße	101	173	200	200
Hans-Thoma-Straße	1	13	2	12
Heinrich-Mann-Allee	1	23	8	24a
Heinrich-Mann-Allee	65	87	66	88
Hugstraße	1	1		
Hugstraße	31	33	32	34

Straße	Hausnummern ungerade		Hausnummern gerade	
	von	bis	von	bis
Kaiser-Friedrich-Straße	1	147	2	148
Kastanienallee	1	39	2	40
Kurfürstenstraße	33	35	34	34
Mitschurinstraße	1	1		
Mitschurinstraße	31	33	30	34
Potsdamer Straße	1	33	2	34
Potsdamer Straße	167	193	164	192
Reiterweg	1	11	4	10
Zeppelinstraße	1	83	2	72
Zeppelinstraße	123	189	122b	178
<i>Fahrland</i>				
Ketziner Straße	5	61	6	60b
<i>Marquardt</i>				
Amselweg	1	1		
Hauptstraße	1	13	6	12
<i>Paaren</i>				
Kirschweg Ecke Landstraße	1	3	2	2
<i>Uetz</i>				
Dorfstraße	22	30		

Informationen und Beratung für ihre Mitglieder/Mieter:

PRO POTSDAM GmbH
Behlertstr. 28
14469 Potsdam
Tel. 0180 2473651

Arbeiterbauverein Potsdam eG
Templiner Str. 11
14473 Potsdam
Tel. 0331 2704915

Wohnungsgenossenschaft „Karl Marx“
Jagdhausstr. 27
14480 Potsdam
Tel. 0331 6458160

Potsdamer Wohnungsgenossenschaft 1956 eG
Zeppelinstr. 152
14471 Potsdam
Tel. 0331 9716520

Potsdamer Wohnungsbaugenossenschaft eG
Kuckucksruf 6
14478 Potsdam
Tel. 0331 88 83 20

Haus- und Grundeigentümerverein
Potsdam und Umgebung e. V.
Bertha-v.-Suttner-Str. 10
14469 Potsdam
Tel. 0331 2803664

Deutscher Mieterbund
Babelsberger Mieterverein e. V.
Plantagenstr. 18
14482 Potsdam
Tel. 0331 742201

Deutscher Mieterbund
Mieterverein Potsdam und Umgebung e. V.
Schopenhauer Str. 31
14467 Potsdam
Tel. 0331 900901

Wohnungsbaugenossenschaft Potsdam-West eG
Schillerplatz 20
14471 Potsdam
Tel. 0331 9716990

GEWOBA eG Babelsberg
Paul-Neumann-Str. 33 a
14482 Potsdam
Tel. 0331 7481970

GWG Bauverein Babelsberg eG
Kopernikusstr. 57
14482 Potsdam
Tel. 0331 7052238

GWG Vaterland eG
Ruinenbergstr. 3
14473 Potsdam
Tel. 0331 9716520

WBG „Daheim“ eG
Kolonie Daheim 1
14473 Potsdam
Tel. 0331 292167

Wohnungsbaugenossenschaft 1903 Potsdam eG
Friedrich-Ebert-Str. 40
14467 Potsdam
Tel. 0331 288980

Bekanntmachung zur beabsichtigten Umstufung (Abstufung) eines Teils der Friedrich-Ebert-Straße in 14467 Potsdam von der Bundesstraße 1 in eine Gemeindestraße

Die beabsichtigte Umstufung (Abstufung) eines Teiles der Friedrich-Ebert-Straße in 14467 Potsdam von einer Bundesstraße in eine Gemeindestraße erfolgt auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl I S. 286), geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (BGBl I, S. 1128) sowie des § 7 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 16 vom 19. Juli 2005 S. 218.

1. Lagebezeichnung:

1.1. Lage: Gemarkung Potsdam, Flur 6
Flurstücke: 495 = ca. 10.795,00 m²
496 mit einer
Teilfläche von = ca. 3.000,00 m²
Gesamtfläche: = ca. 13.795,00 m²

Die Lagepläne und die ausführliche Begründung zur Umstufung sowie Auszüge aus dem Liegenschaftskataster mit Angaben über die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Bereich Straßenverkehr, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31/2 89 32 69).

2. Begründung:

Grundlage für die beabsichtigte Umstufung (Abstufung) eines Teiles der Friedrich-Ebert-Straße von einer Bundesstraße in eine Gemeindestraße sind u. a. die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Nr. 01/SV/0648/2001 und 01/SV/0903//2002 zur Machbarkeitsstudie ISES-Weiterbau (1) sowie der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Sanierungsziele der Landeshauptstadt Potsdam.

Die Friedrich-Ebert-Straße ist im vorgesehenen Abschnitt z. Z. als Bundesstraße (B 1) eingestuft. Nach der Umgestaltung wird sie die Voraussetzungen zur Aufnahme des Kfz-Verkehrs im Zuge der B 1 nicht mehr erfüllen und ist deshalb zur kommunalen Straße abzustufen (Umstufung). Um den notwendigen Netzzusammenhang im Zuge der B 1 weiterhin zu gewährleisten, soll die B 1 zukünftig über Dortustraße und Yorckstraße geführt werden. Da die Dortustraße und die Yorckstraße zurzeit noch als kommunale Straßen eingestuft sind, ist für die geplante neue Führung der B 1 eine Aufstufung (Widmung) vorzunehmen. Die Erlangung der Rechtskraft der aus diesem Widmungsverfahren resultierenden Allgemeinverfügung ist Voraussetzung für den Abschluss des mittels dieser Veröffentlichung bekannt gegebenen Umstufungsverfahrens.

3. Widmungsinhalt:

3.1 Einstufung: Der Teilabschnitt der Friedrich-Ebert-Straße wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 3 Abs. 4 Nr. 2 – BbgStrG – als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft
3.2 Funktion: Erschließungsstraße
3.3 Träger der Straßenbaulast: Stadt Potsdam
3.4 Widmungsbeschränkungen: keine

4. Bedenken und Gegenvorstellungen

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, vorgebracht werden.

Potsdam, 20. April 2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung zur beabsichtigten Umstufung (Widmung) der York- und eines Teilabschnittes der Dortustraße zur Bundesstraße 1 in 14467 Potsdam

Die beabsichtigte Umstufung (Widmung) der York- und eines Teilabschnittes der Dortustraße in 14467 Potsdam von einer Gemeindestraße in eine Bundesstraße erfolgt auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1, 3 a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl I S. 286), geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (BGBl I, S. 1128) sowie des § 7 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 16 vom 19. Juli 2005 S. 218.

1. Lagebezeichnung:

1.1. Lage: Gemarkung Potsdam, Flur 25, Flurstücke:
- Dortustraße 552/6 mit einer Teilfläche von ca. 4.300,00 m²
354 mit einer Fläche von ca. 2.650,00 m²
488 mit einer Fläche von ca. 2.030,00 m²
- Yorkstraße 649 mit einer Teilfläche von ca. 5.600,00 m²
1378 mit einer Teilfläche von ca. 4.900,00 m²
Gesamtfläche: ca. 19.480,00 m²

Die Lagepläne und die ausführliche Begründung zur Umstufung sowie Auszüge aus dem Liegenschaftskataster mit Angaben über die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Bereich Straßenverkehr, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31/2 89 32 69).

2. Begründung:

Grundlage für die beabsichtigte Umstufung (Widmung) der York- sowie eines Teilabschnittes der Dortustraße zur Bundesstraße 1 (B 1) sind u. a. die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Nr. 01/SV/0648/2001 und 01/SV/0903//2002 zur Machbarkeitsstudie ISES-Weiterbau (1) sowie der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Sanierungsziele der Landeshauptstadt Potsdam. Die Neuordnung der Verkehrsinfrastruktur im Bereich Alter Markt ist somit eine wesentliche Voraussetzung für die Bebaubarkeit des Grundstücks des ehemaligen Stadtschlösses. Sie ist damit auch Voraussetzung für die Umsetzung des Beschlusses des Brandenburgischen Landtages, auf diesem Grundstück den

Neubau des Landtages zu errichten. Im Zusammenhang mit dieser Neuordnung soll die Friedrich-Ebert-Straße im Abschnitt zwischen dem Straßenzug Yorkstraße/Am Kanal und der Breiten Straße zu einer zweistreifigen Erschließungsstraße umgestaltet werden. Um den notwendigen Netzzusammenhang im Zuge der B 1 weiterhin zu gewährleisten, soll die B 1 zukünftig über Dortustraße (Abschnitt zwischen Breite Straße und Yorkstraße) und Yorckstraße geführt werden. Da die Dortustraße und die Yorckstraße z. Z. als kommunale Straßen eingestuft sind, ist für die geplante neue Führung der B 1 eine Umstufung (Widmung) vorzunehmen.

3. Widmungsinhalt:

3.1 Einstufung: Die York- und der Teilabschnitt der Dortustraße werden gemäß § 1 Abs. 1 und 2 FStrG als Teil der Bundesstrasse eingestuft.

3.2 Funktion: bundesfernstraßenrechtliche Verkehrsfunktion
3.3 Träger der Straßenbaulast: Stadt Potsdam
3.4 Widmungsbeschränkungen: keine

4. Bedenken und Gegenvorstellungen

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, vorgebracht werden.

Potsdam, 20. April 2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Deichschau Frühjahr 2006

Die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam führt gemäß § 112 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)

am Montag, den 15. Mai 2006

die Frühjahrsdeichschau durch.

Folgende Deichstrecken werden geschaut:

- Grube – Golm
- Fahrland, Marquardt
- Schlänitzsee

Treffpunkt ist um 11.00 Uhr am Schöpfwerk Nattwerder. Die Auswertung findet am Schlänitzsee statt.

Den zur Deichunterhaltung Verpflichteten und den Eigentümern der Deiche wird damit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Fragen und Hinweise diesbezüglich nimmt die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam unter der Telefonnummer: 289 18 03 dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr entgegen.

Potsdam, den 20. April 2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Jagdgenossenschaft Potsdam Nord

Die Jagdgenossenschaft Potsdam Nord lädt alle Jagdgenossen (Landeigentümer) von landwirtschaftlichen sowie Waldflurstücken der Gemarkung Bornim, Bornstedt, Potsdam, Drewitz, Nedlitz, und Eiche am 23.05.2006 um 18.30 Uhr im Bürgerhaus Bornim Potsdamerstr. 90 zur Jagdgenossenschaftsvollversammlung ein.

Ein Eigentumsnachweis (Kopie Grundbuchauszug) ist vorzulegen!

Tagesordnung:

1. Begrüßung/Protokoll 2005

2. Rechenschaftsbericht und Informationen zum Jagdjahr 2005 – 2006
3. Bericht der Jagdpächter
4. Kassenbericht und Entlastung des Vorstandes
5. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdgenossenschaft
6. Verschiedenes

Der Vorstand
i. A. M. Sonnenberg

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Einladung zur 7. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

**Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
Vom 28.03.2006**

Die 7. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet am

**am Donnerstag, den 04.05.2006, um 16.00 Uhr
im Gemeindezentrum „Zum Apfelbaum“
Gemeinde Michendorf
Potsdamer Straße 64
14552 Michendorf**

statt.

Tagesordnung:

- TOP 1:** Bestätigung des Protokolls der 6. Regionalversammlung am 01.12.2005 in Brandenburg an der Havel
- TOP 2:** Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming 2005
- 2.1 Jahresrechnung 2005
 - 2.2 Bestimmung Rechnungsprüfung zur Prüfung der Jahresrechnung 2005

- TOP 3:** Haushalts- und Wirtschaftsführung 2006/2007 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
3.1 Änderung Stellenplan
- TOP 4:** Landesplanung im Land Brandenburg
4.1 Regionale Standortentwicklungskonferenzen, Antwortschreiben Staatskanzlei
4.2 Landesentwicklungsprogramm LEPro, Entwurf vom 13.12.2005 und Stellungnahme
- TOP 5:** Regionalplanung
5.1 Änderung des Teilplanes „Windenergienutzung“, Änderungserfordernisse
5.2 Leitbild für die Region, erste Entwurfsarbeiten
- TOP 6:** Normenkontrollverfahren gegen den Teilplan „Windenergienutzung“ der Region Havelland-Fläming

- TOP 7:** Neuwahlen
7.1 Bildung Wahlkommission
7.2 Wahl Stellvertreter für Herrn Rudolf Werner als Mitglied im Planungsausschuss

TOP 8: Sonstiges

Die Beschlussanträge mit den zugehörigen Beschlusssachen können in der Zeit vom 06.04.2006 bis 04.05.2006 in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag 14:00 bis 17:00 Uhr.

Teltow, den 28.03.2006

Lothar Koch
Vorsitzender der Regionalversammlung

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Erfolgreiche Teilnahme der Städtischen Musikschule am Landeswettbewerb „Jugend musiziert“ in Cottbus vom 24. – 25.03.2006

Die Statistik spricht für sich:
Von insgesamt 279 Teilnehmern kamen 37 aus der Städtischen Musikschule. Und unter den 73 Delegierungen (ab 23 Punkte) zum Bundeswettbewerb in Freiburg sind 12 Potsdamer Musikschüler. Herzliche Glückwünsche gehen an die Solointerpreten:

Jonas Finke, Horn	24 Punkte
Justus Beyer, Fagott	24 Punkte
Luise Sachse, Klarinette	23 Punkte
Martin Friedrich Kagel, Fagott	23 Punkte
Johannes Sandner, Orgel	24 Punkte
Julia Behrend, Tenorsaxophon	23 Punkte,
an die beiden Duos:	
Isabell Rejall, Mezzosopran Christian Adler, Klavier	23 Punkte
Christian Adler, Klavier Michelle Brix, Klavier	23 Punkte
und an die Korrepetitoren	
Juliane Beschnidt, Klavier	24 Punkte
Sophie Binder, Klavier	23 Punkte
Josephine Rummeler, Klavier	24 Punkte,

sowie an Julian Schack, der auf dem Horn die Höchstpunktzahl 25 erreichte, jedoch als erst elfjähriger Musikant noch nicht am Bundeswettbewerb teilnehmen darf.



Jubilare Mai 2006



Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam
gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

29.04.	Elfriede Klickow
01.05.	Melitta Kapalschinski
02.05.	Maria Mundt
05.05.	Ida Willer
08.05.	Betty Sauer
10.05.	Erna Schmidt
16.05.	Walter Hachenberger
16.05.	Margot Schmidt
28.05.	Irmgard Ruttloff
29.05.	Maria May

101. Geburtstag

04.05.	Herta Hoffmann
13.05.	Margarete Naumann

